

Versicherungsbedingungen zur R+V-AgrarPolice

Technische Versicherung

Inhaltsverzeichnis

Seite

Allgemeine Bestimmungen

2

Allgemeiner Teil zur Police (AT)

2

Bündelnachlassklausel

8

Gesetzliche Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei
Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

9

Hinweise zur vorvertraglichen Anzeigepflicht und zu Obliegenheiten

17

Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

19

Hinweis zum Merkblatt zur Datenverarbeitung

20

Sanktionsklausel

21

Im Ausland registrierte Fahrzeuge

22

Mehrwertschutz

23

LeistungsUpdate-Garantie

24

Technische Versicherungen

25

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Elektronik-Versicherung (ABEM 2022)

25

Klauseln für die Elektronik-Versicherung

44

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Maschinenversicherung von stationären Maschinen
(AMBM 2022)

65

Klauseln für die Maschinenversicherung von stationären Maschinen

83

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren
oder transportablen Geräten (ABMGM 2022)

103

Klauseln für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten

122

Allgemeiner Teil zur Police (AT)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vertragsgrundlagen	3
2 Beginn des Versicherungsschutzes, Vertragsdauer	3
3 Beitrag	3
4 Beitragsregulierung und Gefahrerhöhung	4
5 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	5
6 Mehrfachversicherung und Überversicherung	5
7 Wegfall des versicherten Interesses	5
8 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen	6
9 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand	6
10 Verjährung	6
11 Beitragsanpassung/Beitragsangleichung	6
12 Außergerichtliche Beschwerdestelle	6
13 Auslandssteuer	7

Allgemeiner Teil zur Police (AT)

1 Vertragsgrundlagen

- 1.1 Dieser Allgemeine Bedingungsteil gilt für alle, rechtlich selbstständigen, Verträge der Versicherungspolice, sofern in den vertragsspezifischen Versicherungsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.
- 1.2 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes.

2 Beginn des Versicherungsschutzes, Vertragsdauer

- 2.1 **Beginn des Versicherungsschutzes**
Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelung in 3. zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- 2.2 **Dauer und Ende des Vertrags**
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Die Kündigung durch den Versicherer muss in Schriftform, durch den Versicherungsnehmer in Textform erfolgen.
- Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren nach Versicherungsvertragsgesetz § 11, Absatz 4 (VVG), gekündigt werden.

3 Beitrag

- 3.1 **Beitrag und Versicherungsteuer**
Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- 3.2 **Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrags**
Der erste oder einmalige Beitrag wird, unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts, sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.
Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag sofort nach Vertragsschluss zu zahlen.
Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- 3.3 **Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags**
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Solange der Beitrag nicht gezahlt ist, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.
Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 3.4 **Fälligkeit des Folgebeitrags**
Der Folgebeitrag wird am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

3.5 Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des Folgebeitrags

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz und gleichzeitig kann der Versicherer ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach 3.5, Satz 2, darauf hingewiesen wurde.

Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

3.6 Teilzahlungen und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

3.7 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitszeitpunkt eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

4 Beitragsregulierung und Gefahrerhöhung

4.1 Beitragsregulierung

4.1.1 Über die gesetzlichen und einzelvertraglichen Obliegenheiten hinaus hat der Versicherungsnehmer nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen sich in Bezug auf die zur Beitragsbemessung gemachten Angaben ergeben haben.

Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag rückwirkend zur letzten Hauptfälligkeit angepasst.

Wegen gesetzlicher – insbesondere steuerrechtlicher – Vorschriften können in einzelnen Verträgen abweichende Regelungen zum Zeitpunkt der Beitragsregulierung gelten.

4.1.2 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt.

4.1.3 Die Angaben gem. 4.1.1 sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen.

4.2 Gefahrerhöhung

4.2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

4.2.2 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, nach Abgabe seiner Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorzunehmen oder zu gestatten. Erkennt der Versicherungsnehmer eine Gefahrerhöhung nachträglich oder tritt diese unabhängig von seinem Willen ein, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Einzelvertragliche Regelungen zur Vorsorgeversicherung bleiben hiervon unberührt.

Der Versicherer entscheidet aufgrund dieser Angaben, ob und ggf. zu welchen Konditionen der Vertrag fortgeführt werden kann.

Mit der Aufforderung nach 4.1.1 kann die Aufforderung verbunden werden, dem Versicherer mitzuteilen, ob und welche Änderungen eingetreten sind.

4.2.3 **Rechtsfolgen bei Gefahrerhöhung**

Es gelten die §§ 23 bis 27, 29 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

4.2.4 Wegen spezieller gesetzlicher Vorschriften können in einzelnen Verträgen abweichende Regelungen zur Gefahrerhöhung gelten.

5 **Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine vertragliche Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 23 bis 28 und 82 VVG leistungsfrei zur Kündigung oder Beitragserhöhung berechtigt sein.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

6 **Mehrfachversicherung und Überversicherung**

6.1 **Mehrfachversicherung**

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert (Mehrfachversicherung, §§ 77 ff. VVG), ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

Ist die Mehrfachversicherung zustande gekommen, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er binnen eines Monats, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat, die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags oder eine Reduzierung der Versicherungssumme verlangen. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Versicherer zugeht.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

6.2 **Überversicherung**

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrags verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

7 **Wegfall des versicherten Interesses**

Der Versicherungsschutz für das versicherte Interesse endet zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. Dies gilt für einzelne Verträge der Police sinngemäß. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend

aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so steht dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG zu.

8 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.

9 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Auf die in dieser Police abgeschlossenen Verträge findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis ist der Hauptsitz des Versicherers maßgeblich, soweit gesetzlich kein ausschließlicher Gerichtsstand vorgeschrieben oder in den Besonderen Teilen etwas Abweichendes vereinbart ist.

10 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

11 Beitragsanpassung/Beitragsangleichung

11.1 Beitragsanpassungen innerhalb des ersten Jahres nach Abschluss

Soweit der Versicherer aufgrund einzelvertraglicher Regelungen berechtigt ist, infolge der Schaden-/Kostenentwicklung eine Beitragsanpassung/Beitragsangleichung vorzunehmen, unterbleibt diese bei Verträgen, bei denen seit dem Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

11.2 Kündigung wegen Beitragsanpassung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsanpassung/Beitragsangleichung, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte, in Textform kündigen.

Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

12 Außergerichtliche Beschwerdestelle

Bei Beschwerden können Sie als Verbraucher in den Fällen, die nicht Ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit zuzurechnen sind, das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e. V. in Anspruch nehmen. Wir

sind Mitglied des Versicherungsombudsmann e.V. bzw. des Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung und haben uns verpflichtet, an diesen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

Die Adresse lautet: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für uns bindend. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de.

Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

13 Auslandssteuer

Der Versicherungsnehmer ist dem Versicherer unverzüglich zur Anzeige verpflichtet, wenn der Schwerpunkt der gewerblichen, freiberuflichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit, der Sitz der Gesellschaft, eine Niederlassung oder ein unselbständiger Betriebsteil aus Deutschland ins Ausland verlagert wird. Dies gilt auch, wenn die versicherte Sache für länger als drei Monate in eine außerhalb Deutschlands gelegene Betriebsstätte verlagert wird.

Bei einer Verlagerung für länger als drei Monate in ein Drittland (außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)), wird der Versicherungsnehmer Steuerentrichtungsschuldner der im Drittland aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Steuer. Der Versicherungsnehmer haftet gegenüber dem Versicherer für die Steuerentrichtung der ausländischen Steuer im Drittland. Vorstehender Absatz gilt nicht, wenn der Versicherer in dem jeweiligen Drittland Versicherungsschutz nicht gewähren darf oder nicht gewährt.

Die sonstigen vertraglichen und rechtlichen Regelungen (insbesondere des Aufsichtsrechts) bleiben unberührt.

Bündelnachlassklausel

In der Berechnung der Beiträge ist folgender Bündelnachlass je Vertrag berücksichtigt:

Anzahl der Verträge:	1	2-3	4-5	6-7	8-9	ab 10
	0 %	15 %	20 %	25 %	30 %	35 %

Ändert sich die Gesamtzahl der rechtlich selbständigen Einzelverträge dieser Police, so erhöht sich der Bündelnachlass je Einzelvertrag ab Einschluss eines weiteren Einzelvertrags bzw. reduziert sich der Bündelnachlass ab Ausschluss eines Einzelvertrags.

Gesetzliche Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Risikoträger	10
Wesentliche Merkmale der Versicherung	10
Beitrag, Beitragszahlung und Kosten	10
Bevollmächtigung	11
Zustandekommen des Vertrags	11
Beginn der Versicherung	11
Vorläufige Deckungszusage	11
Widerrufsbelehrung	11
Besondere Hinweise zu Ersatzverträgen	14
Besondere Hinweise zu Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat	14
Laufzeit des Vertrags	14
Kündigungsrecht	14
Anwendbares Recht, Sprache	14
Außergerichtliche Beschwerdestelle	14
Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde	15
Besondere Hinweise zur Haftpflichtversicherung	15
Besondere Hinweise zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	15
Besondere Hinweise zur D&O-Versicherung	15
Besondere Hinweise zur Rechtsschutzversicherung	16

Gesetzliche Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

Risikoträger

Die aufgrund Ihres Antrags abgeschlossenen Versicherungen sind rechtlich selbstständige, voneinander unabhängige Verträge. Den Risikoträger des jeweiligen Versicherungsvertrags finden Sie im Antrag bzw. Versicherungsschein.

R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger. Vorstand: Dr. Klaus Endres, Vorsitzender; Jens Hasselbacher, Tillmann Lukosch, Julia Merkel, Marc René Michallet.

Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188 Amtsgericht Wiesbaden, Umsatzsteuer-ID-Nr. DE 811198334

Die R+V Allgemeine Versicherung AG betreibt alle Zweige der Schadens-, Unfall- und Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art.

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG, Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger. Vorstand: Dr. Klaus Endres, Vorsitzender; Michael Busch, Jan Dirk Dallmer, Jens Hasselbacher.

Sitz: Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg, Handelsregister Nr. HRB 76536, Amtsgericht Hamburg, Umsatzsteuer-ID-Nr. DE 218618884

Die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG betreibt alle Sparten, die unter die Bezeichnungen "Schaden- und Unfallversicherung", "Rechtsschutz" sowie "Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden" fallen, jeweils für sämtliche Risiken im In- und Ausland.

Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G., Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger. Vorstand: Dr. Klaus Endres, Vorsitzender; Jens Hasselbacher.

Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2173, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 114106927

Die Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G. betreibt Tierversicherungen sowie die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen und sonstige Geschäfte, die im engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen.

Wesentliche Merkmale der Versicherung

Wesentliche Merkmale der von Ihnen beantragten Versicherungen wie Angaben über Art, Umfang und Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit unserer Leistung finden Sie im Antrag bzw. Versicherungsschein, den Versicherungsbedingungen sowie in diesen Verbraucherinformationen.

Für das Versicherungsverhältnis gilt jeweils der Allgemeine Teil zur Police (AT) sowie die besonderen Versicherungsbedingungen, die den einzelnen Verträgen zu Grunde liegen.

Beitrag, Beitragszahlung und Kosten

Die Höhe des Beitrags einschließlich der derzeit geltenden Versicherungsteuer finden Sie im Antrag bzw. Versicherungsschein.

Die Bestimmungen zur Zahlung und Erfüllung sowie der Zahlweise der Versicherungsbeiträge finden Sie im Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen, insbesondere Punkt 3 AT. Eine erteilte Einzugsermächtigung gilt auch für Ersatzverträge.

Bei Zahlungsverzug betragen die Kosten 15 EUR je Mahnung.

Bevollmächtigung

Die R+V Allgemeine Versicherung AG ist bevollmächtigt, die Beitragsforderungen der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG und der Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a. G. im eigenen Namen geltend zu machen und die Beiträge einzuziehen. Die Vollmacht erstreckt sich ferner auf alle rechtsverbindlichen Erklärungen wie z. B. die Befugnis zur Vertragskündigung, zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung einer Geschäftsgebühr.

Zustandekommen des Vertrags

Vor Abgabe Ihres Antrags erhalten Sie mit diesen Verbraucherinformationen die Allgemeinen, Besonderen und Speziellen Versicherungsbedingungen und gegebenenfalls sonstige vertragsrelevante Informationen, sofern Sie hierauf nicht ausdrücklich verzichten.

Die Aufnahme Ihres Antrags stellt Ihr Angebot zum Abschluss eines oder mehrerer Versicherungsverträge dar. Den Versicherungsschein (Police) erhalten Sie per Post. Mit Zugang der Police ist der Versicherungsvertrag geschlossen, sofern Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben.

Beginn der Versicherung

Den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Bitte beachten Sie, dass der Beginn des Versicherungsschutzes abhängig von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags ist (Punkt 3.3 AT).

Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht in der Elementarschaden- und der Betriebsschließungsversicherung Versicherungsschutz erst nach Ablauf von 14 Tagen nach Versicherungsbeginn. Diese Regelung entfällt, soweit Versicherungsschutz bereits über einen anderen Vertrag bestanden hat und ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Antrag fortgesetzt wird.

Ist dem Antragsteller bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

Vorläufige Deckungszusage

Die Deckungszusage gilt bis zur Einlösung des Versicherungsscheins/Nachtrags, längstens bis 3 Monate nach Antragsunterschrift. Sie erlischt rückwirkend, auch wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist, falls der im Versicherungsschein/Nachtrag genannte Erstbetrag nicht innerhalb von 8 Tagen gezahlt wird. Kommt der endgültige Versicherungsvertrag nicht zustande, hat der Versicherer Anspruch auf einen angemessenen Beitragsanteil.

Aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben können einzelne Versicherungsverträge abweichende Regelungen enthalten (siehe z. B. "Besondere Hinweise zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung").

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen,

- einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
 - das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
 - und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden.

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG, Postfach 103905, 20027 Hamburg oder an die Hausanschrift: Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg. Bei einem Widerruf per Telefax richten Sie diesen bitte an die Telefaxnummer: 040 23606-4366. Einen Widerruf per E-Mail schicken Sie bitte an info@kravag.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, um einen Betrag von

- 1/360 des jährlichen Beitrags,
- 1/180 des halbjährlichen Beitrags,
- 1/90 des vierteljährlichen Beitrags oder
- 1/30 des monatlichen Beitrags.

Bei Zahlung eines Einmalbeitrages können Sie den Betrag, den wir für jeden Tag einbehalten dürfen, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, anhand folgender Formel errechnen:

Einmalbeitrag Ihrer Versicherung
Beantragte Versicherungsdauer in Tagen

Die mit Ihnen vereinbarte Zahlungsweise sowie die Höhe Ihres Beitrags können Sie dem Ihnen zur Verfügung gestellten Antrag bzw. Versicherungsschein entnehmen. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- 1 die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und

- die zugehörige Registernummer;
- 2 die ladungsfähige Adresse des Versicherers und jede andere Adresse, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 3 die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
- 4 die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
- 5 den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
- 6
- a. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
- b. alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
- 7 Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
- 8 die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
- 9 Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
- 10 das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 11
- a. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
- b. Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
- 12 Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 13 die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
- 14 das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

- 15 die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Ziffer II. genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
- 16 einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
- 17 Name und Adresse der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Besondere Hinweise zu Ersatzverträgen

Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Besondere Hinweise zu Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Laufzeit des Vertrags

Die Laufzeit des Vertrags entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. dem Versicherungsschein sowie den Verlängerungsbestimmungen in den Versicherungsbedingungen (Punkt 2.2 AT).

Kündigungsrecht

Die Bestimmungen zu Ihrem Kündigungsrecht finden Sie in den Versicherungsbedingungen, (Punkt 2.2 AT). Weitere Kündigungsmöglichkeiten entnehmen Sie bitte den besonderen Versicherungsbedingungen, die den einzelnen Verträgen zu Grunde liegen.

Anwendbares Recht, Sprache

Auf den Versicherungsvertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung (Punkt 9 AT). Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt, die Kommunikation während der Laufzeit wird in deutscher Sprache geführt.

Außergerichtliche Beschwerdestelle

Bei Beschwerden können Sie als Verbraucher in den Fällen, die nicht Ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit zuzurechnen sind, das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e. V. in Anspruch nehmen. Wir sind Mitglied des Versicherungsombudsmann e.V. bzw. des Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung und haben uns verpflichtet, an diesen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

Adresse: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für uns bindend.
Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de.

Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sie können sich mit einer Beschwerde auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Die Anschrift lautet: Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Besondere Hinweise zur Haftpflichtversicherung

Sie können z. B. vor Ablauf bei einer Beitragsangleichung, bei einer Zahlung im Schadensfall oder bei Veräußerung des versicherten Unternehmens kündigen. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitten den Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung (Punkte 10 bis 13 AHB).

Besondere Hinweise zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Kündigungsrecht

Nähere Informationen zu den Möglichkeiten einer Kündigung sowie der Form und den einzuhaltenden Fristen finden Sie in den vertragsspezifischen Versicherungsbedingungen unter Punkt 6, 7 und 9 sowie im Versicherungsvertragsgesetz (§§ 19 ff. und §§ 33 ff.).

Beitragsregulierung (Änderung der Beitragsbemessungsgrundlagen)

Auf Basis der dem Versicherer gemeldeten Daten (siehe AT 4) wird der Versicherungsbeitrag für die laufende Versicherungsperiode neu festgesetzt. Der sich daraus ergebende endgültige Beitrag gilt zugleich als vorläufiger Beitrag für das kommende Versicherungsjahr (siehe 5.2.2).

Vorläufige Deckungszusage

Dient die Bestätigung vorläufigen Versicherungsschutzes der Zulassung oder Bestellung eines Berufsträgers oder der Anerkennung einer Berufsträgergesellschaft, wird die vorläufige Deckungszusage zu dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens aber mit Aushändigung der Zulassungs-, Bestellungs- oder Anerkennungsurkunde oder der Eintragung in das Partnerschaftsregister wirksam.

Nähere Informationen zum Ende des Versicherungsschutzes, speziellen Anzeigepflichten und dem Versicherungsbeitrag finden Sie in den vertragsspezifischen Versicherungsbedingungen sowie im Versicherungsvertragsgesetz (§§ 49 ff.).

Einzelfall- oder Objektversicherung

Gewährt der Versicherer für ein im Versicherungsschein und seinen Nachträgen konkret bezeichnetes Verfahren Versicherungsschutz, entspricht der erste Jahresbeitrag zugleich dem Betrag, welcher unabhängig von der Laufzeit des Vertrages mindestens zu entrichten ist. Bei einer mehrfachen Versicherung bildet die höchste Versicherungssumme zugleich den Betrag der insgesamt zu erbringenden Leistung (Kumulsperre). Einzelheiten entnehmen Sie bitte den vertragsspezifischen Versicherungsbedingungen.

Besondere Hinweise zur D&O-Versicherung

Kündigungsrecht

Nähere Informationen zu den Möglichkeiten einer Kündigung sowie der Form und den einzuhaltenden Fristen finden Sie in den Versicherungsbedingungen zur D&O-Versicherung unter Punkt 3.3 ULLA sowie im Versicherungsvertragsgesetz (§§ 19 ff. und §§ 33 ff.).

Beitragsregulierung (Änderung der Beitragsbemessungsgrundlagen)

Auf Basis der dem Versicherer gemeldeten Daten (siehe AT 4) wird der Versicherungsbeitrag für die laufende Versicherungsperiode neu festgesetzt. Der sich daraus ergebende endgültige Beitrag gilt zugleich als vorläufiger Beitrag für das kommende Versicherungsjahr (siehe ULLA 10).

Auszug aus der Insolvenzordnung

§ 16 Eröffnungsgrund

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens setzt voraus, dass ein Eröffnungsgrund gegeben ist.

§ 17 Zahlungsunfähigkeit

- 1 Allgemeiner Eröffnungsgrund ist die Zahlungsunfähigkeit.
- 2 Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

§ 18 Drohende Zahlungsunfähigkeit

- 1 Beantragt der Schuldner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so ist auch die drohende Zahlungsunfähigkeit Eröffnungsgrund.
- 2 Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.
- 3 Wird bei einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit der Antrag nicht von allen Mitgliedern des Vertretungsorgans, allen persönlich haftenden Gesellschaftern oder allen Abwicklern gestellt, so ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn der oder die Antragsteller zur Vertretung der juristischen Person oder der Gesellschaft berechtigt sind.

§ 19 Überschuldung

- 1 Bei einer juristischen Person ist auch die Überschuldung Eröffnungsgrund.
- 2 Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Forderungen auf Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen oder aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen, für die nach § 39 Abs. 2 zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren hinter den in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Forderungen vereinbart worden ist, sind nicht bei den Verbindlichkeiten nach Satz 1 zu berücksichtigen.
- 3 Ist bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere Gesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

Besondere Hinweise zur Rechtsschutzversicherung

Bei einer Beitragsanpassung, einer Beitragserhöhung um mehr als 10 Prozent wegen einer Gefahrerhöhung oder einer unberechtigten Ablehnung des Versicherungsschutzes können Sie die Rechtsschutzversicherung vor Ablauf kündigen. Ferner können Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen, wenn wir innerhalb von 12 Monaten für mindestens zwei Rechtsschutzfälle die Leistungspflicht bejaht haben. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen zur Rechtsschutzversicherung (FRB).

Die Schadenregulierung erfolgt durch unsere Tochtergesellschaft R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden. Diese ist bevollmächtigt, im Rahmen der ihr übertragenen Rechtsgeschäfte die R+V Allgemeine Versicherung AG gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Hinweise zur vorvertraglichen Anzeigepflicht und zu Obliegenheiten

1. Hinweis zu den Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (§ 19 Absatz 5 VVG)

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hatten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet,

Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

2. Hinweis über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall (§ 28 Absatz 4 VVG)

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen der Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstößen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber wir können unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

Erhalten wir von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.

Hinweis zum Merkblatt zur Datenverarbeitung

R+V Versicherungsgruppe - Raiffeisenplatz 1 - 65189 Wiesbaden

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Gesellschaft der R+V Versicherungsgruppe, die im Briefkopf angegeben ist.

Personenbezogene Daten, die wir von Ihnen direkt oder von Dritten (z. B. Mitversicherten, Ihrem Vermittler oder, sofern ein wirtschaftliches Ausfallrisiko besteht, ggf. auch Auskunfteien) erhalten, verarbeiten wir nach den geltenden Datenschutzgesetzen und den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft.

Zwecke der Datenverarbeitung sind insbesondere Antragsprüfung, Vertragsdurchführung sowie das Bearbeiten von Schäden oder Leistungsfällen. Daneben verarbeiten wir Ihre Daten auch zu weiteren Zwecken, z. B.

- Erfüllen regulatorischer und aufsichtsrechtlicher Anforderungen,
- IT-Sicherheit und IT-Betrieb,
- Prüfen und Optimieren elektronischer Datenverarbeitungsvorgänge oder
- im Rahmen der Erstellung von Tariffkalkulationen.

Ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit können Sie z. B. bei unserem Datenschutzbeauftragten (datenschutz@ruv.de) geltend machen. Wenn wir Ihre Daten aufgrund einer Einwilligung verarbeiten, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Beruht die Datenverarbeitung auf einer allgemeinen Interessenabwägung, steht Ihnen ein Widerspruchsrecht gegen diese Datenverarbeitung zu, wenn aus Ihrer persönlichen Situation heraus Gründe gegen eine Datenverarbeitung sprechen. Sie haben ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

Unser vollständiges Merkblatt zum Datenschutz finden Sie im Internet:

www.ruv.de/datenschutz/datenschutzmerkblatt. Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie das vollständige Merkblatt in Papierform erhalten möchten.

Unser vollständiges Merkblatt zum Datenschutz in der Schadenbearbeitung finden Sie im Internet:

www.ruv.de/datenschutz/merkblatt-schadenbearbeitung. Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie das vollständige Merkblatt in Papierform erhalten möchten.

Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Im Ausland registrierte Fahrzeuge

Nicht versichert sind Fahrzeuge aller Art, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen oder mit einem Unterscheidungskennzeichen versehen eingetragen sind.

Dies gilt nicht für Verträge der Rechtsschutz-Versicherung, der Transport-Versicherung oder den KRAVAG-Logistic-Vertrag (sofern versichert).

Mehrwertschutz

Der Versicherer dieses Vertrags gewährt dem Versicherungsnehmer Differenzdeckung zu anderweitigen gleichartigen Versicherungsverträgen (nachfolgend Fremdversicherung) nach folgenden Bestimmungen:

- a. Der Versicherer dieses Vertrags erbringt Versicherungsleistungen nach diesen Bedingungen, soweit eine Versicherungsleistung aus der Fremdversicherung ausgeschöpft, abgelehnt oder gekürzt wird (Differenzdeckung). Die erbrachten Leistungen des Fremdversicherers werden bei der Berechnung der Versicherungsleistung angerechnet. Der Versicherungsschutz aus der Fremdversicherung geht bis zu deren Ablauf dem Versicherungsschutz dieses Vertrags vor (subsidiäre Deckung).
- b. Ein Beitrag wird nur anteilig berechnet.
- c. Wenn für einen Versicherungsfall aus der Fremdversicherung dem Grunde nach Versicherungsschutz besteht, kann der Versicherungsnehmer einen Anspruch aus dieser Differenzdeckung gegenüber dem Versicherer dieses Vertrags frühestens nach Einreichung der schriftlichen Bestätigung über den Deckungsumfang des Fremdversicherers geltend machen.
 - aa. Verletzt der Versicherungsnehmer gegenüber dem Fremdversicherer eine Obliegenheit oder war er mit der Zahlung des Beitrags in Verzug und entfällt dadurch die Leistung aus der Fremdversicherung oder wird diese anteilig gekürzt, besteht insoweit kein Versicherungsschutz über die Differenzdeckung.
 - bb. Sind Selbstbeteiligungen im Rahmen der Fremdversicherung vereinbart, sind diese über die Differenzdeckung nicht erstattungsfähig.
 - cc. Für Versicherungsfälle, die bereits vor der Beantragung des vorliegenden Vertrags eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.
- d. Ein Versicherungsfall ist zuerst dem Fremdversicherer zu melden. Nach Ablehnung der Deckung, Kürzung der Versicherungsleistung oder nach Ausschöpfung der Versicherungssumme ist dem Versicherer dieses Vertrags der Versicherungsfall unverzüglich spätestens innerhalb eines Monats, unter Vorlage der entsprechenden Nachweise anzuzeigen. Sofern bei der Fremdversicherung eine Deckung dem Grunde nach besteht, kann der Versicherer dieses Vertrags sofort angesprochen werden.
- e. Die nach den genannten Bestimmungen aus dem vorliegenden Vertrag zu erbringende Leistung ist begrenzt auf die im vorliegenden Vertrag vereinbarten Entschädigungsgrenzen und Ersatzleistungen. Es gelten weiterhin die im vorliegenden Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligungen, Wartezeiten und Versicherungsbedingungen nach Maßgabe der oben genannten Bestimmungen.
- f. Eine nach Antragsstellung bei dem Versicherer dieses Vertrags erfolgte Verringerung oder der Wegfall des Versicherungsschutzes aus der Fremdversicherung erhöht nicht die Leistung aus dieser Differenzdeckung.
- g. Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet der Versicherungsschutz aus der Differenzdeckung spätestens zu dem bei Antragstellung bei dem Versicherer dieses Vertrags angezeigten Ablauf der Fremdversicherung, längstens nach einem Jahr. Ab diesem Termin besteht Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrags. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung der Fremdversicherung, frühestens ab Kenntnis des Versicherers über die vorzeitige Vertragsbeendigung. Ab diesem Zeitpunkt wird der Beitrag im vollen Umfang fällig.

(Die Klausel gilt nur für Verträge, zu denen Mehrwertschutz besonders vereinbart ist.)

LeistungsUpdate-Garantie

Führt der Versicherer neue oder geänderte Bedingungen oder Leistungen zu dem mit dieser Police abgeschlossenen Versicherungsprodukt ein, die von den in dieser Police zugrundeliegenden Bedingungen oder Leistungen zum Vorteil des Versicherungsnehmers abweichen, so gelten die neuen Bedingungen und Leistungen auch für die zum jeweiligen Schadentag nach dieser Police versicherten Risiken bzw. Gefahren. Diese Regelung gilt nicht für individuelle Vereinbarungen (z. B. individuell vereinbarte Selbstbeteiligung), die stets Vorrang haben.

Sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer können die LeistungsUpdate-Garantie gesondert mit einer Frist von 3 Monaten zum vereinbarten Vertragsablauf bzw. zum Ablauf einer sich daran anschließenden Verlängerungsperiode kündigen. Für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Kündigungserklärung bei dem jeweils anderen Vertragspartner maßgeblich. Die Kündigung durch den Versicherer muss in Schriftform, durch den Versicherungsnehmer zumindest in Textform erfolgen.

Der Bestand der Police bzw. der Versicherungsverträge im Übrigen wird durch die Kündigung der LeistungsUpdate-Garantie nicht berührt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Elektronik-Versicherung (ABEM 2022)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Versicherte und nicht versicherte Sachen 26
2	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden 26
3	Versicherte Interessen 29
4	Versicherungsort 29
5	Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung 29
6	Versicherte und nicht versicherte Kosten 30
7	Umfang der Entschädigung 31
8	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung 33
9	Sachverständigenverfahren 34
10	Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften für Daten 35
11	Wiederherbeigeschaffte Sachen 35
12	Wechsel der versicherten Sachen 36
13	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers 36
14	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss 38
15	Beitragszahlung, Versicherungsperiode 39
16	Versicherung für fremde Rechnung 39
17	Aufwendungsersatz 40
18	Übergang von Ersatzansprüchen 41
19	Kündigung nach dem Versicherungsfall 41
20	Veräußerung und deren Rechtsfolgen 42
21	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen 42
22	Vollmacht des Versicherungsvertreters 43
23	Repräsentanten 43

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Elektronik-Versicherung (ABEM 2022)

1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

- 1.1 Versicherte Sachen
Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte, sobald sie betriebsfertig sind. Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Sache innerhalb des Versicherungsorts.
Daten sind keine Sachen.
Daten sind digitalisierte, maschinenlesbare Informationen. Dazu gehören auch Software und Programme.
- 1.2 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind
- a. Wechseldatenträger;
 - b. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Kraft- und Brennstoffe, Vor-, Zwischen- und Fertigprodukte, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
 - c. Werkzeuge aller Art;
 - d. Akkumulatoren;
 - e. sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

1 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- 1.1 Versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt.
- Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch
- a. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
 - b. Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
 - c. Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
 - d. Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
 - e. Wasser, Feuchtigkeit;
 - f. Sturm, Frost, Eisgang, oder Überschwemmung.

1.2 Schäden an elektronischen Bauelementen

Der Versicherer leistet Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache nur, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

1.3 Röhren und Zwischenbildträger

Der Versicherer leistet Entschädigung für Röhren und Zwischenbildträger nur bei Schäden durch

- a. Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
- b. Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus nach einem Einbruch;
- c. Leitungswasser.

1.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a. durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten;
- b. durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand;
- c. durch Innere Unruhen;
- d. durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- e. durch Erdbeben;
- f. durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- g. durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an anderen technischen Austauschereinheiten von versicherten Sachen wird jedoch Entschädigung geleistet, soweit diese nicht auch ihrerseits bereits erneuerungsbedürftig waren;
- h. durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste, Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- i. soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. Nr. 18 - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

- j. für die bei Fremdbezug der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte, wenn der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt oder verkauft (Nr. 3.3), selbst hergestellt hat;
- k. durch Terror;
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- l. durch Cyberangriffe
soweit sie direkt oder indirekt durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurden, aus dieser entstanden sind oder diese beigetragen hat. Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der
 - Verfügbarkeit
 - Integrität
 - Vertraulichkeit

von Daten oder von informationsverarbeitenden Systemen, die der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt oder die von in seinem rechtlichen oder wirtschaftlichen Interesse eingeschalteten Dritten, insbesondere Verkehrsträger, Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen, genutzt werden. Dabei ist es unerheblich, ob sich die Daten oder die informationsverarbeitenden Systeme im unmittelbaren Verfügungsbereich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten befinden oder sie sich eines externen Dienstleisters bedienen.

1.5 Gefahrendefinitionen Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

- a. Brand, Blitzschlag, Explosion
 - aa. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag;
 - bb. Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen;
 - cc. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
- b. Einbruchdiebstahl
Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels
 - aa. richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;
 - bb. falscher Schlüssel oder
 - cc. anderer Werkzeuge eindringt.
- c. Raub
Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.
- d. Vandalismus nach einem Einbruch
Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 2.5 b. aa. - cc. bezeichneten Arten eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
- e. Leitungswasser
Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist.
Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

- f. Innere Unruhen
Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen und Sachen verüben.
- g. Erdbeben
Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

2 Versicherte Interessen

- 2.1 Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.
Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.
- 2.2 Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt. Im Falle der Veräußerung ist der Erwerber berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Im Übrigen gelten die Regelungen nach Nr. 20 zur Veräußerung der versicherten Sache.
- 2.3 Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.
- 2.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach Nr. 16 zur Versicherung für fremde Rechnung.

3 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsorts. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke.

4 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

- 4.1 Versicherungswert
Versicherungswert ist der Neuwert.
 - a. Neuwert ist der Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung. In der Rechnung ausgewiesene Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt. Der Neuwert ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.
 - b. Kann ein Kauf- oder Lieferpreis nicht ermittelt werden, so ist der Neuwert die Summe der Kosten um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) neu herzustellen, zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten.
 - c. Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.
- 4.2 Versicherungssumme
Die im Versicherungsschein für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

- 4.3 Unterversicherung
Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls, so besteht Unterversicherung.

5 Versicherte und nicht versicherte Kosten

- 5.1 Daten, die für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind
- a. Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
 - b. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.
- 5.2 Zusätzliche Kosten
Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
- a. Kosten für sonstige Daten
 - aa. Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Wiederherstellung von sonstigen Daten, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese Daten gespeichert waren, verursacht wurde.
 - bb. Nicht versichert sind Daten,
 - zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist;
 - die nicht betriebsfertig oder nicht funktionsfähig sind;
 - die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden;
 - die der Versicherungsnehmer als Handelsware vorhält.
 - cc. Der Versicherer leistet keine Entschädigung der Kosten für erneuten Lizenzwerb, weil die versicherten Daten durch Verschlüsselungsmaßnahmen, Kopier- oder Zugriffsschutz gesichert sind.
 - b. Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten
 - aa. Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsorts befinden
 - aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
 - zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.
 - bb. Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft. Nicht versichert sind Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.
 - cc. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
 - c. Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich
 - aa. Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um
 - Erdreich des Versicherungsorts zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
 - insoweit den Zustand des Versicherungsorts vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

- bb. Die Aufwendungen nach aa. sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Berücksichtigung von Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- cc. Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Berücksichtigung, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre. Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- dd. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.
- ee. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- d. **Bewegungs- und Schutzkosten**
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
- e. **Luftfrachtkosten**
Dies sind zusätzliche Kosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.
- f. **Bergungskosten**
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsorts befinden, zu bergen.
- g. **Kosten für Erd- und Bauarbeiten, Gerüstgestaltung**
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an den versicherten Sachen aufwenden muss. Nicht versichert sind jedoch Kosten für das Orten von Schadenstellen sowie für Folgeschäden an nicht versicherten Sachen.

6 Umfang der Entschädigung

- 6.1 **Wiederherstellungskosten**
Im Versicherungsfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der versicherten Sache durch einen Abzug, der ermittelt wird unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres Betriebszustands, insbesondere der Abnutzung und der Instandhaltung, der Verwendung und Nutzung sowie der durchschnittlichen technischen Nutzungs- und Lebensdauer. Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammengehören. Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.
- 6.2 **Teilschaden**
Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands notwendigen Aufwendungen abzüglich des Werts des Altmaterials.
 - a. **Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere**
 - aa. Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;

- bb. Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
 - cc. De- und Remontagekosten;
 - dd. Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
 - ee. Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
 - ff. Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.
- b. Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art, Akkumulatoren sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.
- c. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- aa. Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
 - bb. Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - cc. Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
 - dd. entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
 - ee. Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
 - ff. Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
 - gg. Vermögensschäden.

6.3 Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Werts des Altmaterials.

6.4 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Nr. 7.2 und 7.3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls begrenzt, wenn

- a. für die Wiederherstellung (Teilschaden) der versicherten Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind oder
- b. die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt. Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhandengekommenen Sachen verwenden wird.

6.5 Zusätzliche Kosten

Der Versicherer leistet bis zur hierfür vereinbarten Versicherungssumme Entschädigung für zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus tatsächlich aufgewendet werden.

6.6 Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist der auf die vom Schaden betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

6.7 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 7.1 bis 7.6 ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

- 6.8 Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit
Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.
- 6.9 Selbstbeteiligung
Der nach Nr. 7.1 bis 7.8 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen. Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

7 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

- 7.1 Fälligkeit der Entschädigung
- Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
 - Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
- 7.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils
Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Nr. 8.1 b. geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.
- 7.3 Verzinsung
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
- die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - ab Fälligkeit zu verzinsen;
 - der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
 - der Zinssatz beträgt 4 Prozent pro Jahr.;
 - die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- 7.4 Hemmung
Bei der Berechnung der Fristen nach Nr. 8.1. und 8.3. ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 7.5 Aufschiebung der Zahlung
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
- Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

8 Sachverständigenverfahren

- 8.1 Feststellung der Schadenhöhe
Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
- 8.2 Weitere Feststellungen
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
- 8.3 Verfahren vor Feststellung
Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- a. Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
 - b. Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
 - c. Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b. gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- 8.4 Feststellung
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- a. die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
 - b. den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung; insbesondere
 - aa. ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
 - bb. die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
 - cc. die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
 - c. die nach dem Versicherungsschein versicherten Kosten.
- 8.5 Verfahren nach Feststellung
Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch

gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

- 8.6 Kosten
Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 8.7 Obliegenheiten
Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

9 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften für Daten

- 9.1 Vor Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer
- a. mindestens eine wöchentliche Sicherung der Daten vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten anzufertigen, wobei die Sicherungsdatenträger getrennt aufbewahrt oder betrieben werden müssen, dass sie nicht von demselben Schadenereignis betroffen werden können (z. B. Off-Line-Sicherung);
 - b. sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf den Sicherungsdatenträgern so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist;
 - c. technische Schutzmaßnahmen gegen unbefugten Zugriff durch Firewalls und Virens Scanner sicherzustellen, die automatisch aktualisiert werden;
 - d. nur solche Software zu verwenden, für die der Hersteller noch Sicherheitsupdates zur Verfügung stellt;
 - e. ein Patch-Management sicherzustellen, das eine zeitnahe Installation von Sicherheitsupdates durchführt, soweit dies technisch und rechtlich möglich ist;
 - f. eine Benutzerverwaltung mit einem datenbezogenen Berechtigungsmanagement einzurichten. Administrative Zugänge müssen ausschließlich Administratoren zur Erledigung administrativer Tätigkeiten vorbehalten sein;
 - g. einen Zugriffsschutz für sämtliche Daten durch die Verwendung ausreichend komplexer Passwörter sicherzustellen.
- 9.2 Sicherheitsvorschriften sind Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 10.1 genannten Sicherheitsvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Nr. 13 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein

10 Wiederherbeigeschaffte Sachen

- 10.1 Anzeigepflicht
Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.
- 10.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

10.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- a. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswerts gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- b. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

10.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 11.2 oder 11.3 bei ihm verbleiben.

10.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

10.6 Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

11 Wechsel der versicherten Sachen

Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsschein bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung.

Die vorläufige Deckung endet

- a. mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrags oder
- b. mit Beginn eines weiteren Vertrags über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder
- c. mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch nach drei Monaten.

12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

12.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind:

- a. die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- b. die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

12.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a. Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen - ggfs. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- b. Der Versicherungsnehmer hat
 - aa. dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - ggfs. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
 - bb. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - cc. dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
 - dd. das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - ee. soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ff. vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- c. Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen, als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach Nr. 13.2 a. und b. ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

12.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 13.1 oder 13.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- b. Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- c. Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

13 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

- 13.1** Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) stellt.
- Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Nr. 14.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.
Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter, noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 13.2** Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
- a. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 14.1 Absatz 1 kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.
Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig gemacht hat.
Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.
Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
- b. Kündigung
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 14.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.
- c. Vertragsänderung
Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 14.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt, und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 13.3** Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers
Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine

Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

- 13.4 **Hinweispflicht des Versicherers**
Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.
- 13.5 **Ausschluss von Rechten des Versicherers**
Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- 13.6 **Anfechtung**
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.
- 13.7 **Erlöschen der Rechte des Versicherers**
Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

14 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durch laufende Zahlungen monatlich, viertel-, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt.

Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einer Einmalprämie ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

15 Versicherung für fremde Rechnung

- 15.1 **Rechte aus dem Vertrag**
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
- 15.2 **Zahlung der Entschädigung**
Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
- 15.3 **Kenntnis und Verhalten**
- a. Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
 - b. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

16 Aufwendungsersatz

16.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a. Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b. Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Nr. 17.1 a. und b. entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- d. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e. Der Versicherer hat den für die Aufwendungen nach Nr. 17.1 a. erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f. Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

16.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a. Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach Nr. 17.2 a. entsprechend kürzen.

16.3 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a. Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b. Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Nr. 17.1 a. und b. entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- d. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit

Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- e. Der Versicherer hat den für die Aufwendungen nach Nr. 17.1 a. erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f. Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

16.4 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a. Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach Nr. 17.2 a. entsprechend kürzen.

17 Übergang von Ersatzansprüchen

17.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

17.2 Obliegenheiten zur Sicherung vor Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer

18 Kündigung nach dem Versicherungsfall

18.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

18.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

18.3 Kündigung durch den Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

19 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

- 19.1 Übergang der Versicherung**
Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien: Datum der Umschreibung im Grundbuch) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsvertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein. Die Versicherung geht auch über, wenn die versicherte Sache im Wege der Zwangsversteigerung erworben wird oder ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung erwirbt, versicherte Bodenerzeugnisse zu beziehen. Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.
- 19.2 Kündigung**
Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird. Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- 19.3 Beitrag**
Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt. Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.
- 19.4 Anzeigepflichten**
Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.
Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat

20 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

- 20.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls**
- Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
 - Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 20.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls**
Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

21 Vollmacht des Versicherungsvertreters

- 21.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
- a. den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
 - b. ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
 - c. Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.
- 21.2 Erklärungen des Versicherers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
- 21.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

22 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

Klauseln für die Elektronik-Versicherung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten - Klausel TM4001	46
Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich - Klausel TM4002	46
Bewegungs- und Schutzkosten - Klausel TM4003	46
Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten; Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums und Luftfracht - Klausel TM4005	46
Feuerlöschkosten und Gebühren - Klausel TM4006	46
Eichkosten - Klausel TM4007	46
Schadensuchkosten - Klausel TM4008	46
Sofortiger Reparaturbeginn - Klausel TM4101	46
Fundamente - Klausel TM4102	47
Vorsorgeversicherung - Klausel TM4103	47
Sammelposition - Klausel TM4104	47
Einschluss Terrorakte - Klausel TM4105	47
Verhältnis zur Inhaltsversicherung - Klausel TM4106	47
Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen - Klausel TM4107	48
Innere Unruhen - Klausel TM4109	49
Anerkennung - Klausel TM4110	49
Regressverzicht - Klausel TM4112	49
Cyberangriffe - Klausel TM4115	49
GAP-Deckung - Differenz-Entschädigung bei nicht Wiederaufbau/Wiederbeschaffung der versicherten Sache - Klausel TM4201	50
Kreditübernahme im Schadensfall - Klausel TM4202	50
Selbstbeteiligung - Klausel TM4301	50
Selbstbeteiligung Ultraschallköpfe und Endoskopsonden - Klausel TM4302	50
Selbstbeteiligung Diebstahl - Klausel TM4303	50
Selbstbeteiligung für Datenversicherung - Klausel TM4305	50
Laufzeitrabatt - Klausel LZR00101	50
Ohne Mehrwertsteuer - Klausel TM4715	51
Mit Mehrwertsteuer - Klausel TM4716	51
Pauschale Elektronikversicherung Daten-, Informations- und Kommunikationstechnik und Bürogeräte - Klausel TM0001	51
Pauschale Elektronikversicherung Anlagen und Geräte der Landwirtschaft - Klausel TM0008	53
Datenversicherung für Daten-, Informations- und Kommunikationstechnik, Bürogeräte – Klausel TM0031	54
Datenversicherung für Anlagen und Geräte der Landwirtschaft - Klausel TM0038	56
Mehrkosten für Daten-, Informations- und Kommunikationstechnik, Bürogeräte - Klausel TM0041	58
Mehrkosten für Anlagen und Geräte der Landwirtschaft - Klausel TM0048	60
Mobile Geräte - Klausel TM1101	61
Beweglich eingesetzte Sachen - Klausel TM1102	62

Selbstbeteiligung für Softwareschutzmodule - Klausel TM1104	62
Programmierkosten für Kassen und Kassensysteme - Klausel TM1105	62
Ausschluss Sachgefahren (Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser) - Klausel TM1107	62
Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt - Klausel TM1108	62
Versicherte Anlagen und Geräte - Klausel TM1109	63
Sonstige Daten - Klausel TM1110	63
Röhren - Klausel TM1144	63
Zwischenbildträger - Klausel TM1145	64
Homeoffice – Klausel TM1150	64

Klauseln für die Elektronik-Versicherung

Die einzelnen Klauseln können entsprechend dem ausgewählten Risiko vereinbart werden.

Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten - Klausel TM4001

Nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich - Klausel TM4002

Nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

Bewegungs- und Schutzkosten - Klausel TM4003

Nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Bewegungs- und Schutzkosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten; Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums und Luftfracht - Klausel TM4005

Nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten; Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums und Luftfracht bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Feuerlöschkosten und Gebühren - Klausel TM4006

Mitversichert sind Feuerlöschkosten und Gebühren bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko. Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter zählen dazu. Anderweitige Versicherungen gehen voran.

Eichkosten - Klausel TM4007

Mitversichert gelten Eichkosten inklusive der Eichamtsgebühren bis zu der im Vertrag genannten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Schadensuchkosten - Klausel TM4008

Bei begründetem Schadenverdacht gelten Schadensuchkosten bis zu der im Vertrag genannten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert. Diese Kosten trägt der Versicherer, auch wenn sich herausstellt, dass kein ersatzpflichtiger Sachschaden vorgelegen hat.

Sofortiger Reparaturbeginn - Klausel TM4101

Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn der Schaden voraussichtlich nicht über der im Vertrag vereinbarten Schadenhöhe liegt und die Schadenanzeige

unverzüglich erfolgt. Die beschädigten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren, der Schaden muss nachvollziehbar sein und sollte nach Möglichkeit durch Fotos dokumentiert werden. Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall, insbesondere zur Schadenminderung verpflichtet. Bei Schäden die über die vereinbarte Schadenhöhe hinausgehen, darf erst nach Rücksprache mit dem Versicherer und nach dessen Zustimmung mit den Reparaturarbeiten begonnen werden. Das Schadenbild ist bis dahin unverändert zu lassen, es sei denn, dass Eingriffe aus Sicherheitsgründen erforderlich sind.

Fundamente - Klausel TM4102

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind die Fundamente der versicherten Sachen bis zu der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert. Die vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

Vorsorgeversicherung - Klausel TM4103

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 20 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme maximal bis zu der im Vertrag genannten Versicherungssumme vereinbart. Voraussetzung ist, dass die neu hinzukommenden Geräte/Anlagen den vorhandenen und bereits versicherten in Art und/oder Verwendungszweck entsprechen. Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssummen. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich. Der Beitrag infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben. Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von drei Monaten, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung für das laufende Versicherungsjahr.

Sammelposition - Klausel TM4104

Die versicherten Sachen sind als Sammelposition aufgeführt. Als versicherte Sache im Sinne der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt die jeweilige vom Schaden betroffene technische Einheit. Technische Einheiten werden genauso behandelt, als ob sie in Einzelpositionen im Anlagenverzeichnis aufgeführt wären.

Einschluss Terrorakte - Klausel TM4105

Der Versicherer leistet abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen Entschädigung für Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Verhältnis zur Inhaltsversicherung - Klausel TM4106

Ist dieselbe versicherte Sache in mehreren Verträgen innerhalb dieser Police versichert, so geht bei gleichen Gefahren für die in den "Bedingungen für die Technischen Versicherungen" versicherten Gefahren der Vertrag "Inhaltsversicherung" vor.

Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen - Klausel TM4107

- 1 **Angleichung**
Beiträge und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben.
Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat, ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, eine entsprechende Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Beiträge um mehr als 2 Prozent ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.
- 2 **Indexierung**
Für die Angleichung der Beiträge wird zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung.
Eine Angleichung der Beiträge erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden. Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswerts angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag.
Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar
 - a. für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Investitionsgüter;
 - b. für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).
- 3 **Zeitpunkt**
Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für den im folgenden Kalenderjahr fälligen Jahresbeitrag wirksam.
- 4 **Unterversicherung**
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen besteht Unterversicherung nur, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.
- 5 **Kündigung**
Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel kündigen, wenn sich durch diese Klausel die Beiträge für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Beitragssteigerung in drei aufeinander folgenden Versicherungsjahren mehr als 20 Prozent beträgt.
Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Beitragserhöhung in Textform zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das die Beiträge erhöht werden sollten.
- 6 **Erläuterung zur Berechnung des Beitrags und der Versicherungssumme**

 Beitrag
 Der Beitrag B des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu
 $B = B_0 \times \text{Beitragsfaktor}$
 $\text{Beitragsfaktor} = 0,3 \times E/E_0 + 0,7 \times L/L_0$

 Versicherungssumme
 Die Versicherungssumme S des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu
 $S = S_0 \times \text{Summenfaktor}$
 $\text{Summenfaktor} = E/E_0$

 Es bedeuten:
 B_0 = Im Versicherungsvertrag genannter Beitrag, Stand Januar/März 1971
 S_0 = Im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme, Stand März 1971

E = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter

E0 = Stand März 1971

L = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter- Industrie (alle Arbeiter)

L0 = Stand Januar 1971

Innere Unruhen - Klausel TM4109

- 1 **Versicherte Gefahren und Schäden**
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.
Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
- 2 **Nicht versicherte Schäden**
Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
- 3 **Umfang der Entschädigung**
Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
- 4 **Kündigung**
Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit in Textform gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

Anerkennung - Klausel TM4110

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrags alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erforderlich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eingetretene Gefahrerhöhungen nach § 23 VVG anzuzeigen, bleibt unberührt.

Regressverzicht - Klausel TM4112

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruchs, es sei denn

- a. der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b. für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

Cyberangriffe - Klausel TM4115

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer Entschädigung für Sachschäden durch Cyberangriffe, soweit sie direkt oder indirekt durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurden, aus dieser entstanden sind oder diese beigetragen hat.

GAP-Deckung - Differenz-Erschädigung bei nicht Wiederaufbau/Wiederbeschaffung der versicherten Sache - Klausel TM4201

Entgegen den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird im Falle eines Totalschadens der Zeitwert der versicherten Sache, mindestens die Restschuld aus einem bestehenden Kredit-/Leasingvertrag zur Finanzierung der versicherten Sache ersetzt, der vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung wird in Abzug gebracht. Wobei die ursprüngliche Versicherungssumme die Grenze der Entschädigung bildet. Der Zeitwert errechnet sich maximal aus der im Antrag angegebenen Versicherungssumme unter Berücksichtigung eines prozentualen Abzugs. Der Abzug ergibt sich aus dem Alter, dem Zustand und dem Abnutzungsgrad der versicherten Sache am Schadentag.

Kreditübernahme im Schadensfall - Klausel TM4202

Der Versicherer ersetzt bei ersatzpflichtigen Sachschäden die nachgewiesenen Aufwendungen für Tilgung, Zinsen und Gebühren aus Kreditverträgen, wenn hierdurch die technische Einsatzmöglichkeit der versicherten Sache unterbrochen oder beeinträchtigt wird. Die Aufwendungen werden für die Dauer der Reparatur oder Wiederbeschaffung, höchstens mit 1.500 EUR je Schadensfall und Maschine/Anlage, maximal mit 50 EUR je Ausfalltag ersetzt. Die Kreditübernahme ist auf vier Wochen begrenzt. Sie beginnt eine Woche nach Schadeneintritt, sofern der Versicherungsnehmer die Schadenbehebung unverzüglich veranlasst. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gelten die dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Selbstbeteiligung - Klausel TM4301

Der nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbeteiligung gekürzt.

Selbstbeteiligung Ultraschallköpfe und Endoskopsonden - Klausel TM4302

Bei Schäden durch oder Raub oder Diebstahl außerhalb des Versicherungsorts wird der nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ermittelte Betrag um die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Selbstbeteiligung Diebstahl - Klausel TM4303

Bei Schäden durch oder Raub oder Diebstahl außerhalb des Versicherungsorts wird der nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ermittelte Betrag um die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Selbstbeteiligung für Datenversicherung - Klausel TM4305

Bei Schäden nach der Datenversicherung der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag je Versicherungsfall um den zur Position vereinbarten Selbstbeteiligung gekürzt.

Laufzeitrabatt - Klausel LZR00101

Steht dem Versicherer wegen eines vorzeitigen Vertragsendes nicht der Beitrag für die im Versicherungsvertrag genannte Anzahl voller Versicherungsjahre zu, so entfällt rückwirkend der vereinbarte Mehrjährigkeitsrabatt. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherer den Vertrag kündigt.

Ohne Mehrwertsteuer - Klausel TM4715

Die Versicherungssumme enthält keine Mehrwertsteuer. Diese wird somit im Versicherungsfall nicht erstattet.

Mit Mehrwertsteuer - Klausel TM4716

Die Versicherungssumme enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese wird im Versicherungsfall erstattet, soweit der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Pauschale Elektronikversicherung Daten-, Informations- und Kommunikationstechnik und Bürogeräte - Klausel TM0001

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen
Es müssen sämtliche Anlagen und Geräte versichert werden, sofern in 2.1. genannt. Die Einzelversicherungssumme je Gerät/Anlage beträgt maximal 500.000 EUR. Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.
- 2 Gegenstand der Versicherung
- 3 Versicherte Sachen
Versichert sind sämtliche Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe.
Daten-, Informations- und Kommunikationstechnik und Bürogeräte, wie z. B.:
 - Netzwerkanlagen, Server, Personalcomputer, Bürocomputer, Drucker, EDV-Anlagen,
 - Notebooks, Netbooks und Tablet-PC, Digitalkameras,
 - CAD-, CAE-, CAM-Systeme,
 - Telefonanlagen,
 - Telefaxgeräte,
 - Gegen- und Wechselsprechanlagen,
 - Personensuch- und -rufanlagen,
 - Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte,
 - Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Konferenzraumtechnik, Interactive Whiteboards,
 - Kopiergeräte, Mikrofilmgeräte,
 - Diktiergeräte, elektrische Schreib- und Rechenmaschinen,
 - Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter,
 - 3D-Drucker, sofern diese nicht zu industriellen Produktionszwecken eingesetzt werden.
- 4 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind:
 - Anlagen und Geräte die einer der folgenden Gruppen zugeordnet werden können:
 - Mess-, Prüf- und Sicherungstechnik,
 - Materialprüf- und Labortechnik,
 - Satz- und Reprotechnik,
 - Bild- und Tontechnik,
 - Medizintechnik,
 - Kassen und Waagen,
 - Autotelefone,
 - Vorführgeräte,
 - Handelsware,
 - zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken oder ähnlich überlassene fremde Anlagen und Geräte,
 - Küchen- und Haushaltsgeräte,
 - Automaten für Nahrungs- und Genussmittel,
 - elektronische Steuerungen und Regelungen von Produktionsanlagen und haustechnischer Anlagen,
 - Vermessungsgeräte (mechanisch und/oder elektrisch),

- Geschwindigkeitsmessenanlagen,
- Verkehrszähl-, Mess- und Überwachungsanlagen,
- Verkehrsregelungsanlagen,
- Anlagen und Geräte von Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen,
- Fahrkarten- und Parkscheinautomaten,
- Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen,
- Beulen- und Lecksuchmolche,
- Tanksäulen- und Automaten,
- Autowaschanlagen inkl. dazugehöriger Steuerungen,
- Solarthermische Anlagen,
- Photovoltaikanlagen,
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen,
- Musiktechnik (Musikanlagen und Musikinstrumente)
- Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
- Geräte, Anlagen und Maschinen aller Art für Hobby und Spiel,
- Prototypen,
- Anlagen und Geräte unter Tage,
- schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern.

5 Nicht versicherte Betriebe

- Amüsierbetriebe,
- Unternehmen, die im Bereich der Softwareentwicklung tätig sind (Softwarehersteller und Systemhäuser),
- gewerblicher Verleih und Vermietung,
- Betriebe der Kernenergietechnik und deren Forschung.

6 Versicherungssumme, Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für alle versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte dieser Sachen entsprechen.

Bei der Bildung der Versicherungssumme sind auch die Bezugskosten zu berücksichtigen. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung.

Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme aller versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

7 Smartphones und Smartwatches

8 Mitversichert gelten Smartphones und in Verbindung mit versicherten Smartphones genutzte Smartwatches inkl. dem in der Originalverpackung enthaltenen Zubehör, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt und diese bei der Bildung der Gesamtversicherungssumme berücksichtigt worden sind. Die Einzelversicherungssumme je Gerät beträgt maximal 2.000 EUR.

9 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen liegt ein Totalschaden dann vor, wenn die Wiederherstellungskosten höher sind, als der Zeitwert der versicherten Sache bei Eintritt des Schadens.

Liegt ein Totalschaden vor, ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert begrenzt.

Der Zeitwert reduziert sich ab Kaufdatum des Geräts durch den Erstbesitzer wie folgt:

Alter des Geräts in Monaten	Maximale Entschädigung
0 bis 6	100 %
ab 6 bis 12	80 %
ab 12 bis 24	60 %
ab 24 bis 30	40 %
ab 30	25 %

10 Selbstbeteiligung

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt für Smartphones und Smartwatches eine Selbstbeteiligung von 150 EUR vereinbart.

Pauschale Elektronikversicherung Anlagen und Geräte der Landwirtschaft - Klausel TM0008

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen
Es müssen sämtliche Anlagen und Geräte versichert werden, sofern in 2.1. genannt. Die Einzelversicherungssumme je Gerät/Anlage beträgt maximal 500.000 EUR.
- 2 Gegenstand der Versicherung
- 3 Versicherte Sachen
Versichert sind sämtliche Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe.
Daten-, Informations- und Kommunikationstechnik und Bürogeräte, wie z. B.:
 - Netzwerkanlagen, Server, Personalcomputer, Bürocomputer, Drucker, EDV-Anlagen,
 - Notebooks, Netbooks und Tablet-PC, Digitalkameras,
 - CAD-, CAE-, CAM-Systeme,
 - Telefonanlagen,
 - Telefaxgeräte,
 - Gegen- und Wechselsprechanlagen,
 - Personensuch- und -rufanlagen,
 - Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte,
 - Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Konferenzraumtechnik, Interactive Whiteboards,
 - Kopiergeräte, Mikrofilmgeräte,
 - Diktiergeräte, elektrische Schreib- und Rechenmaschinen,
 - Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter,
 - 3D-Drucker, sofern diese nicht zu industriellen Produktionszwecken eingesetzt werden.
Zusätzlich gelten versichert:
 - Kassen,
 - Waagen,
 - elektronische Steuerungen von Lüftungs-, Heizungs-, Melk- und Fütterungsanlagen, sofern sie räumlich von der zugehörigen Maschine getrennt sind,
 - Alarm- und Brandmeldeanlagen,
 - Zutrittskontroll- und Türschließanlagen,
 - Videoüberwachungsanlagen,
 - Warensicherungssysteme,
 - Kfz-Mess- und Prüfeinrichtungen,
 - sonstige Mess- und Prüfeinrichtungen,
 - Parkhaus- und Schrankenanlagen,
 - Fahrzeugwaagen,
 - Ladestationen der Elektromobilität.
- 4 Nicht versicherte Sachen
 - Anlagen und Geräte die einer der folgenden Gruppen zugeordnet werden können:
 - Materialprüf- und Labortechnik,
 - Satz- und Reprotechnik,
 - Bild- und Tontechnik,
 - Medizintechnik,
 - Autotelefone,
 - Vorführgeräte,
 - Handelsware,
 - zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken oder ähnlich überlassene fremde Anlagen und Geräte,
 - Küchen- und Haushaltsgeräte,
 - Automaten für Nahrungs- und Genussmittel,
 - Anlagen und Geräte von Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen,
 - Fahrkarten- und Parkscheinautomaten,
 - Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen,
 - Beulen- und Lecksuchmolche,
 - Tanksäulen- und Automaten,
 - Autowaschanlagen inkl. dazugehöriger Steuerungen,
 - Solarthermische Anlagen,

- Photovoltaikanlagen,
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen,
- Musiktechnik (Musikanlagen und Musikinstrumente)
- Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
- Geräte, Anlagen und Maschinen aller Art für Hobby und Spiel,
- Prototypen,
- Anlagen und Geräte unter Tage,
- Navigationsanlagen aller Art,
- schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern.

5 Nicht versicherte Betriebe

- Amüsierbetriebe,
- Unternehmen, die im Bereich der Softwareentwicklung tätig sind (Softwarehersteller und Systemhäuser),
- gewerblicher Verleih und Vermietung,
- Betriebe der Kernenergietechnik und deren Forschung.

6 Versicherungssumme, Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für alle versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte dieser Sachen entsprechen.

Bei der Bildung der Versicherungssumme sind auch die Bezugskosten zu berücksichtigen. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung.

Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme aller versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

7 Smartphones und Smartwatches

7.1 Mitversichert gelten Smartphones und in Verbindung mit versicherten Smartphones genutzte Smartwatches inkl. dem in der Originalverpackung enthaltenen Zubehör sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt und diese bei der Bildung der Gesamtversicherungssumme berücksichtigt worden sind. Die Einzelversicherungssumme je Gerät beträgt maximal 2.000 EUR.

7.2 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen liegt ein Totalschaden dann vor, wenn die Wiederherstellungskosten höher sind, als der Zeitwert der versicherten Sache bei Eintritt des Schadens.

Liegt ein Totalschaden vor, ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert begrenzt. Der Zeitwert reduziert sich ab Kaufdatum des Geräts durch den Erstbesitzer wie folgt:

Alter des Geräts in Monaten	Maximale Entschädigung
0 bis 6	100 %
ab 6 bis 12	80 %
ab 12 bis 24	60 %
ab 24 bis 30	40 %
ab 30	25 %

7.3 Selbstbeteiligung

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt für Smartphones und Smartwatches eine Selbstbeteiligung von 150 EUR vereinbart.

**Datenversicherung für Daten-, Informations- und Kommunikationstechnik, Bürogeräte
– Klausel TM0031**

1 Versicherte Daten

Versicherte Daten sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen des Versicherungsnehmers und Dritter, die sich rechtmäßig im Besitz des Versicherungsnehmers befinden sowie betriebsfertige und funktionsfähige Software, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.

2 Versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer Entschädigung, sofern der Verlust, die nachteilige Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten eingetreten ist, infolge

- a. eines dem Grunde nach versicherten Schadens nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen an der Hardware des Versicherungsnehmers, auf der diese Daten gespeichert wurden;
- b. folgender benannter Gefahren in den IT-Systemen des Versicherungsnehmers:
 - aa. vorsätzliche Handlungen durch Dritte in schädigender Absicht;
 - bb. Bedienungsfehler, z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe;
 - cc. Ausfall oder Störung der Hardware oder der Netzwerkinfrastruktur, der Stromversorgung oder der Klimaanlage des IT-Systems;
 - dd. Über- oder Unterspannung;
 - ee. elektrostatische oder elektromagnetische Störung.

3 Versicherungsort

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz für Daten weltweit.

4 Umfang der Entschädigung

5 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer Entschädigung bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko

- a. für notwendige Kosten der
 - aa. Wiederbeschaffung, Wiederherstellung oder Wiedereingabe von verschlüsselten, beschädigten, verlorengegangenen oder gelöschten Daten, um den früheren, betriebsfertigen Zustand zu erlangen;
 - bb. Beseitigung von Schadsoftware, sofern diese durch vorsätzliche Handlungen durch Mitarbeiter des Versicherungsnehmers in schädigender Absicht installiert wurde.
- b. bei Abhandenkommen von Softwareschutzmodulen (z. B. Dongles, Steckkarten) infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung die Wiederbeschaffungskosten für die geschützten Programme (Lizenzgebühren).

Die unter 4.1 a. und b. entstandenen Kosten werden nur dann entschädigt, wenn die darin genannten Maßnahmen innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt werden.

6 Der Versicherer leistet ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für

- a. für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten die Verwendung von Daten zulassen oder solche selbst verwenden, zu deren Nutzung sie nicht berechtigt sind;
- b. Kosten für Fehlerbeseitigung von mangelhaften Daten;
- c. Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung des früheren betriebsfertigen Zustands hinausgehen;
- d. sonstige Vermögensschäden;
- e. die Zahlung von Löse-/Erpressungsgeldern sowie die Erfüllung von Erpressungsforderungen;
- f. für Kosten, die dadurch entstehen, dass die versicherten Daten infolge von Viren, Würmern, Trojaner oder sonstigen schädigenden Programmen nachteilig verändert wurden oder verloren gegangen sind.

- 7 Der nach 4.1 und 4.2 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
- 8 Bei Schäden nach 2. b. aa. ist die Entschädigungsleistung (nach Abzug der Selbstbeteiligung) je Versicherungsfall auf 20 Prozent, für Schäden nach 2. a. bb. bis ee. abweichend auf 50 Prozent der im Versicherungsvertrag je Position genannten Versicherungssumme begrenzt.
- 9 Sonstige vertragliche Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
- Ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen hat der Versicherungsnehmer die vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften für Daten nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu erfüllen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
- Führt die Verletzung der Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zusätzlich.
- 10 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung
- Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt:
- Besteht für einen Schaden Versicherungsschutz durch einen anderen Versicherungsvertrag, so leistet der Versicherer dieses Vertrags Entschädigung nur für den Teil des Schadens, der durch den anderen Versicherer nicht entschädigt wird.

Datenversicherung für Anlagen und Geräte der Landwirtschaft - Klausel TM0038

- 1 Versicherte Daten
- Versicherte Daten sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen des Versicherungsnehmers und Dritter, die sich rechtmäßig im Besitz des Versicherungsnehmers befinden sowie betriebsfertige und funktionsfähige Software, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.
- 2 Versicherte Gefahren und Schäden
- Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer Entschädigung, sofern der Verlust, die nachteilige Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten eingetreten ist, infolge
- a. eines dem Grunde nach versicherten Schadens nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen an der Hardware des Versicherungsnehmers, auf der diese Daten gespeichert wurden;
 - b. folgender benannter Gefahren in den IT-Systemen des Versicherungsnehmers:
 - aa. vorsätzliche Handlungen durch Dritte in schädigender Absicht;
 - bb. Bedienungsfehler, z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe;
 - cc. Ausfall oder Störung der Hardware oder der Netzwerkinfrastruktur, der Stromversorgung oder der Klimaanlage des IT-Systems;
 - dd. Über- oder Unterspannung;
 - ee. elektrostatische oder elektromagnetische Störung.
- 3 Versicherungsort
- Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz für Daten weltweit.

- 4 Umfang der Entschädigung
- 5 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer Entschädigung bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko
- a. für notwendige Kosten der
 - aa. Wiederbeschaffung, Wiederherstellung oder Wiedereingabe von verschlüsselten, beschädigten, verlorengegangenen oder gelöschten Daten, um den früheren, betriebsfertigen Zustand zu erlangen;
 - bb. Beseitigung von Schadsoftware, sofern diese durch vorsätzliche Handlungen durch Mitarbeiter des Versicherungsnehmers in schädigender Absicht installiert wurde.
 - b. bei Abhandenkommen von Softwareschutzmodulen (z. B. Dongles, Steckkarten) infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung die Wiederbeschaffungskosten für die geschützten Programme (Lizenzgebühren).

Die unter 4.1 a. und b. entstandenen Kosten werden nur dann entschädigt, wenn die darin genannten Maßnahmen innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt werden.

- 6 Der Versicherer leistet ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für
- a. für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten die Verwendung von Daten zulassen oder solche selbst verwenden, zu deren Nutzung sie nicht berechtigt sind;
 - b. Kosten für Fehlerbeseitigung von mangelhaften Daten;
 - c. Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung des früheren betriebsfertigen Zustands hinausgehen;
 - d. sonstige Vermögensschäden;
 - e. die Zahlung von Löse-/Erpressungsgeldern sowie die Erfüllung von Erpressungsforderungen;
 - f. für Kosten, die dadurch entstehen, dass die versicherten Daten infolge von Viren, Würmern, Trojaner oder sonstigen schädigenden Programmen nachteilig verändert wurden oder verloren gegangen sind.

- 7 Der nach 4.1 und 4.2 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

- 8 Bei Schäden nach 2. b. aa. ist die Entschädigungsleistung (nach Abzug der Selbstbeteiligung) je Versicherungsfall auf 20 Prozent, für Schäden nach 2. a. bb. bis ee. abweichend auf 50 Prozent der im Versicherungsvertrag je Position genannten Versicherungssumme begrenzt.

- 9 Sonstige vertragliche Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen hat der Versicherungsnehmer die vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften für Daten nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu erfüllen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zusätzlich.

- 10 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt:

Besteht für einen Schaden Versicherungsschutz durch einen anderen Versicherungsvertrag, so leistet der Versicherer dieses Vertrags Entschädigung nur für den Teil des Schadens, der durch den anderen Versicherer nicht entschädigt wird.

Mehrkosten für Daten-, Informations- und Kommunikationstechnik, Bürogeräte - Klausel TM0041

1 Gegenstand der Versicherung

- a. Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache, für die im Versicherungsschein diese Mehrkostenversicherung vereinbart ist, infolge eines dem Grunde nach laut den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen versicherten Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für die dadurch entstehenden Mehrkosten.
- b. Mehrkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraums, längstens jedoch der Haftzeit aufwendet, um eine Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebs abzuwenden oder zu verkürzen, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.
- c. Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für die Mehrkosten besteht. Die Haftzeit beträgt drei Monate. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Mehrkostenschadens.

2 Versicherungswert

Der Versicherungswert für diese Mehrkostenversicherung wird jeweils aus den versicherten zeitabhängigen und zeitunabhängigen Mehrkosten gebildet, die der Versicherungsnehmer in einem gesamten Geschäftsjahr hätte aufwenden müssen, wenn die im Versicherungsschein bezeichnete Sache für dieses Geschäftsjahr infolge eines Sachschadens nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ausgefallen wäre.

Versichert sind die im Versicherungsschein im Einzelnen bezeichneten zeitabhängigen a. und zeitunabhängigen b. Mehrkosten.

- a. Zeitabhängige Mehrkosten sind Kosten, die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung entstehen insbesondere für
 - aa. die Benutzung anderer Anlagen;
 - bb. die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;
 - cc. die Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen oder Lohn-Fertigungsleistungen;
 - dd. den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten.
- b. Zeitunabhängige Mehrkosten sind Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht fortlaufend entstehen, insbesondere für
 - aa. einmalige Umprogrammierung;
 - bb. Umrüstung;
 - cc. behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung.

3 Versicherungssumme

Die vereinbarte Versicherungssumme für zeitabhängige Mehrkosten und die vereinbarte Versicherungssumme für zeitunabhängige Mehrkosten sollen mindestens den Versicherungswerten entsprechen.

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.

4 Umfang der Entschädigung

- a. Der Versicherer leistet Entschädigung für die versicherten Mehrkosten, wenn der Zeitpunkt, von dem der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der für diese Mehrkostenversicherung vereinbarten Dauer liegt.

Mehrkosten werden nicht ersetzt, soweit sie auch dann entstanden wären, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sache nicht infolge des Schadens an ihr unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre.

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich bis zu sechs Monate nach Ablauf der Haftzeit als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.

- b. Entsteht ein Mehrkostenschaden auch durch einen Sachschaden an einer Sache, für die diese Mehrkostenversicherung nicht vereinbart ist oder durch eine nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht versicherte Gefahr, so besteht keine Ersatzpflicht für den Mehrkostenschaden, der durch den Schaden an dieser Sache oder durch diese Gefahr auch allein verursacht worden wäre.
- c. Keine Entschädigung wird geleistet, soweit der Mehrkostenschaden vergrößert wird, durch
- aa. gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht versicherte Schäden und Gefahren;
 - bb. außergewöhnliche, während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nicht gerechnet werden muss;
 - cc. die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden betroffenen Sache selbst;
 - dd. behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebseinschränkungen;
 - ee. den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
 - ff. den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
 - gg. Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen oder Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen beruhen.
- d. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer Entschädigung je Versicherungsfall maximal für
- aa. zeitabhängige Mehrkosten je Arbeitstag bis zur Höhe der vereinbarten Tageshöchstentschädigung;
 - bb. zeitunabhängige Mehrkosten bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme.
- e. Der nach a. bis d. ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung gekürzt.

Für zeitabhängige Mehrkosten gilt die vereinbarte zeitliche Selbstbeteiligung. Ist die Selbstbeteiligung in Arbeitstagen bemessen, hat der Versicherungsnehmer denjenigen Teil des ermittelten Betrags selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält, wie die zeitliche Selbstbeteiligung zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit.

In der Berechnung werden für den Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb gearbeitet wird oder ohne Eintritt des Versicherungsfalls gearbeitet worden wäre. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.

Für zeitunabhängige Mehrkosten gilt die vereinbarte betragsmäßige oder prozentuale Selbstbeteiligung.

Mehrkosten für Anlagen und Geräte der Landwirtschaft - Klausel TM0048

1 Gegenstand der Versicherung

- a. Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache, für die im Versicherungsschein diese Mehrkostenversicherung vereinbart ist, infolge eines dem Grunde nach nach dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen versicherten Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für die dadurch entstehenden Mehrkosten.
- b. Mehrkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraums, längstens jedoch der Haftzeit aufwendet, um eine Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebs abzuwenden oder zu verkürzen, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.
- c. Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für die Mehrkosten besteht. Die Haftzeit beträgt drei Monate. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Mehrkostenschadens.

2 Versicherungswert

Der Versicherungswert für diese Mehrkostenversicherung wird jeweils aus den versicherten zeitabhängigen und zeitunabhängigen Mehrkosten gebildet, die der Versicherungsnehmer in einem gesamten Geschäftsjahr hätte aufwenden müssen, wenn die im Versicherungsschein bezeichnete Sache für dieses Geschäftsjahr infolge eines Sachschadens nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ausgefallen wäre.

Versichert sind die im Versicherungsschein im Einzelnen bezeichneten zeitabhängigen a. und zeitunabhängigen b. Mehrkosten.

- a. Zeitabhängige Mehrkosten sind Kosten, die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung entstehen insbesondere für
 - aa. die Benutzung anderer Anlagen;
 - bb. die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;
 - cc. die Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen oder Lohn-Fertigungsleistungen;
 - dd. den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten.
- b. Zeitunabhängige Mehrkosten sind Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht fortlaufend entstehen, insbesondere für
 - aa. einmalige Umprogrammierung;
 - bb. Umrüstung;
 - cc. behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung.

3 Versicherungssumme

Die vereinbarte Versicherungssumme für zeitabhängige Mehrkosten und die vereinbarte Versicherungssumme für zeitunabhängige Mehrkosten sollen mindestens den Versicherungswerten entsprechen.

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.

4 Umfang der Entschädigung

- a. Der Versicherer leistet Entschädigung für die versicherten Mehrkosten, wenn der Zeitpunkt, von dem der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der für diese Mehrkostenversicherung vereinbarten Dauer liegt.

Mehrkosten werden nicht ersetzt, soweit sie auch dann entstanden wären, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sache nicht infolge des Schadens an ihr unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre.

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich bis zu sechs Monate nach Ablauf der Haftzeit als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.

- b. Entsteht ein Mehrkostenschaden auch durch einen Sachschaden an einer Sache, für die diese Mehrkostenversicherung nicht vereinbart ist oder durch eine nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht versicherte Gefahr, so besteht keine Ersatzpflicht für den Mehrkostenschaden, der durch den Schaden an dieser Sache oder durch diese Gefahr auch allein verursacht worden wäre.
- c. Keine Entschädigung wird geleistet, soweit der Mehrkostenschaden vergrößert wird, durch
 - aa. nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht versicherte Schäden und Gefahren;
 - bb. außergewöhnliche, während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nicht gerechnet werden muss;
 - cc. die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden betroffenen Sache selbst;
 - dd. behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebseinschränkungen;
 - ee. den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
 - ff. den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
 - gg. Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen oder Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen beruhen.
- d. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer Entschädigung je Versicherungsfall maximal für
 - aa. zeitabhängige Mehrkosten je Arbeitstag bis zur Höhe der vereinbarten Tageshöchstentschädigung;
 - bb. zeitunabhängige Mehrkosten bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme.
- e. Der nach a. bis d. ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung gekürzt.

Für zeitabhängige Mehrkosten gilt die vereinbarte zeitliche Selbstbeteiligung. Ist die Selbstbeteiligung in Arbeitstagen bemessen, hat der Versicherungsnehmer denjenigen Teil des ermittelten Betrags selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält, wie die zeitliche Selbstbeteiligung zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit.

In der Berechnung werden für den Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb gearbeitet wird oder ohne Eintritt des Versicherungsfalls gearbeitet worden wäre. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.

Für zeitunabhängige Mehrkosten gilt die vereinbarte betragsmäßige oder prozentuale Selbstbeteiligung

Mobile Geräte - Klausel TM1101

Sofern dies besonders vereinbart ist, besteht auch Versicherungsschutz für mobile Geräte außerhalb der Betriebsgrundstücke - weltweit - bis zu der im Versicherungsvertrag genannten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Beweglich eingesetzte Sachen - Klausel TM1102

Sofern dies besonders vereinbart ist, besteht auch Versicherungsschutz für beweglich eingesetzte Sachen außerhalb der Betriebsgrundstücke - weltweit - bis zu 20 Prozent der im Versicherungsvertrag dokumentierten Versicherungssumme (ohne Vorsorgeversicherung).

Selbstbeteiligung für Softwareschutzmodule - Klausel TM1104

Bei Schäden an Softwareschutzmodulen nach der Klausel für die Softwareversicherung der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag je Versicherungsfall um die zur Position vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Programmierkosten für Kassen und Kassensysteme - Klausel TM1105

Die Kosten für eine Neuprogrammierung der versicherten Kassen/Kassensysteme sind, wenn sie in Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Sachschaden daran anfallen, bis zu dem genannten Betrag auf Erstes Risiko mitversichert.

Ausschluss Sachgefahren (Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser) - Klausel TM1107

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung

- a. für Schäden durch
 - aa. Brand;
 - bb. Blitzschlag;
 - cc. Explosion;
 - dd. Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - ee. Leitungswasser.
- b. für versicherte Sachen, die durch
 - aa. Einbruchdiebstahl;
 - bb. Vandalismus nach einem Einbruch;
 - cc. Rauboder durch den Versuch einer solchen Tat abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

Es gelten die Gefahrendefinitionen nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt - Klausel TM1108

- 1 Ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls
 - a. Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen,
 - b. Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen.
- 2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gelten die Regelungen nach den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

Versicherte Anlagen und Geräte - Klausel TM1109

Zu diesem Risiko sind Anlagen und Geräte über den im Versicherungsschein genannten Wert versichert. Die Anzahl ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

Sonstige Daten - Klausel TM1110

Nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Kosten für die Wiederherstellung von sonstigen Daten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

Röhren - Klausel TM1144

- 1 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind alle weiteren Gefahren neben Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch oder Leitungswasser für Röhren versichert.
Es gelten weiterhin die Regelungen der nicht versicherten Gefahren und Schäden nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- 2 Umfang der Entschädigung
Soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch oder Leitungswasser verursacht wurde, wird von den Wiederbeschaffungskosten nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ein Abzug vorgenommen. Der Abzug beträgt
 - a. bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen
 $\text{Prozentsatz} = (100 P)/(PGXY)$.
Der Prozentsatz beträgt maximal 100 %.

Es bedeuten:
P = Anzahl (einschl. Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scans) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.
PG = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scans bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.
X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:
 - aa. volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1
 - bb. volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75
 - cc. anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50
Y = Erstattungsfaktor
 - dd. Röntgen-Drehanodenröhren Faktor 2
 - ee. Regel- und Glättungsröhren Faktor 3
Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet.
 - b. bei allen anderen Röhren
Bezeichnung der Röhren

	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer
	von monatlich um
aa. Röntgen-/Ventilröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten 5,5 %
Laserröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten 5,5 %

bb. Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik)		
bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen	12 Monaten	3,0 %
Laserröhren (nicht Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
Kathodenstrahlröhren (CRT) in		
Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen		3,0 %
Thyratronröhren (Medizintechnik)		3,0 %
Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)		3,0 %
cc Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)	18 Monaten	2,5 %
Hochfrequenzleistungsröhren		2,5 %
dd. Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik)		
bei Teilröntgenologen	24 Monaten	2,0 %
Stehantodenröhren (Medizintechnik)		2,0 %
Speicherröhren		2,0 %
Fotomultipliierröhren		2,0 %
Ventilröhren (Medizintechnik)		1,5 %
Regel-/Glättungsröhren		1,5 %
Röntgenbildverstärkerröhren		1,5 %
Bildaufnahme-/Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik)		1,5 %
Linearbeschleunigerröhren		1,5 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte. Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen ersetzt.

Zwischenbildträger - Klausel TM1145

- 1 Versicherte und nicht versicherte Schäden und Gefahren
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten alle Gefahren neben Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch oder Leitungswasser für Zwischenbildträger versichert.
Es gelten weiterhin die Regelungen der nicht versicherten Gefahren und Schäden nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- 2 Umfang der Entschädigung
Soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch oder Leitungswasser für Zwischenbildträger verursacht wurde, wird von den Wiederherstellungskosten nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer.

Homeoffice – Klausel TM1150

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind die im Versicherungsschein bezeichneten versicherten Sachen des Versicherungsnehmers, die vorübergehend oder dauerhaft von dessen Mitarbeitern in Tele- oder Heimarbeit (Homeoffice) eingesetzt werden, in deren privaten Wohnräumen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versichert, sofern diese in der Versicherungssumme berücksichtigt sind.
Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Maschinenversicherung von stationären Maschinen (AMBM 2022)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Versicherte und nicht versicherte Sachen	66
2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	66
3 Versicherte Interessen	69
4 Versicherungsort	69
5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung	69
6 Versicherte und nicht versicherte Kosten	70
7 Umfang der Entschädigung	71
8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	73
9 Sachverständigenverfahren	74
10 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften für Daten	75
11 Wechsel der versicherten Sachen	75
12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	76
13 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	77
14 Beitragszahlung, Versicherungsperiode	78
15 Versicherung für fremde Rechnung	78
16 Aufwendungsersatz	79
17 Übergang von Ersatzansprüchen	80
18 Kündigung nach dem Versicherungsfall	80
19 Veräußerung und deren Rechtsfolgen	80
20 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	81
21 Vollmacht des Versicherungsvertreters	81
22 Repräsentanten	82

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Maschinenversicherung von stationären Maschinen (AMBM 2022)

1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

- 1.1 Versicherte Sachen
Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten stationären Maschinen, maschinellen Einrichtungen und sonstigen technischen Anlagen, sobald sie betriebsfertig sind. Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Sache innerhalb des Versicherungsorts.
Daten sind keine Sachen.
Daten sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen. Dazu gehören auch Software und Programme.
- 1.2 Folgeschäden
Nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache versichert sind Schäden an
- a. Raupenketten, Stahlkabeln, Ketten, Seilen, Fördergurten, Riemen, Bereifungen, Filzen oder Sieben;
 - b. Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen;
- 1.3 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind
- a. Wechseldatenträger;
 - b. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Kraft- und Brennstoffe, Vor-, Zwischen- und Fertigprodukte, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
 - c. Werkzeuge aller Art;
 - d. Zusatzgeräte, Anbaugeräte und Reserveteile von versicherten Sachen;
 - e. Fundamente;
 - f. Ausmauerungen einschließlich der dazugehörigen Halterungen, Auskleidungen, Gummierungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und den dazugehörigen rauchgasdurchströmten Behältern und Rohrleitungen;
 - g. Katalysatoren;
 - h. Akkumulatoren;
 - i. sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- 2.1 Versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden). Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.

Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b. Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c. Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d. Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- e. Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- f. Zerreißen infolge Fliehkraft;
- g. Überdruck oder Unterdruck;
- h. Sturm, Frost oder Eisgang.

2.2 Schäden an elektronischen Bauelementen

Der Versicherer leistet Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache nur, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

2.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a. durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
- b. durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten;
- c. durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand;
- d. durch Innere Unruhen;
Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
- e. durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- f. durch Erdbeben;
Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
- g. durch Überschwemmung;
Überschwemmung ist die Ansammlung einer erheblichen Menge von Oberflächenwasser durch

- aa. Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- bb. Witterungsniederschläge;
- cc. Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa. oder bb.;
- h. durch Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser;
- i. durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- j. durch
 - aa. betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - bb. betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - cc. korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - dd. übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;

Diese Ausschlüsse gelten nicht für andere technische Austauschseinheiten (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheiten) von versicherten Sachen, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen nach aa. bis dd. bereits erneuerungsbedürftig waren.

Die Ausschlüsse nach bb. bis dd. gelten ferner nicht in den Fällen von Nr. 2.1 a., b., d. und e.; ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung, bei Bedienungsfehlern nach dem Stand der geltenden Bedienungs-/Wartungsvorschriften;

- k. durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- l. durch Diebstahl; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für versicherte Schäden an nicht gestohlenen Sachen, wenn sie als Folge des Diebstahls eintreten;
- m. soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler) oder Werkunternehmer aus Reparaturauftrag oder Instandhaltungsauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. Nr. 17 - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.
- n. für die bei Fremdbezug der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte, wenn der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt oder verkauft (Nr. 3.3), selbst hergestellt hat;
- o. durch Terror;
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- p. durch Cyberangriffe
soweit sie direkt oder indirekt durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurden,

aus dieser entstanden sind oder diese beigetragen hat. Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der

- Verfügbarkeit
- Integrität
- Vertraulichkeit

von Daten oder von informationsverarbeitenden Systemen, die der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt, oder die von in seinem rechtlichen oder wirtschaftlichen Interesse eingeschalteten Dritten, insbesondere Verkehrsträger, Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen, genutzt werden. Dabei ist es unerheblich, ob sich die Daten oder die informationsverarbeitenden Systeme im unmittelbaren Verfügungsbereich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten befinden oder sie sich eines externen Dienstleisters bedienen.

3 Versicherte Interessen

- 3.1 Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.
Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.
- 3.2 Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt. Im Falle der Veräußerung ist der Erwerber berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Im Übrigen gelten die Regelungen nach Nr. 19 zur Veräußerung der versicherten Sache.
- 3.3 Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.
- 3.4 Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.
- 3.5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach Nr. 15 zur Versicherung für fremde Rechnung.

4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsorts. Versicherungsort sind die im Versicherungsschein bezeichneten Betriebsgrundstücke.

5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

- 5.1 Versicherungswert
Versicherungswert ist der Neuwert.
- a. Neuwert ist der Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung. In der Rechnung ausgewiesene Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt. Der Neuwert ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.
- b. Kann ein Kauf- oder Lieferpreis nicht ermittelt werden, so ist der Neuwert die Summe der Kosten um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) neu herzustellen, zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten.

- c. Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

5.2 Versicherungssumme

Die im Versicherungsschein für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

5.3 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls, so besteht Unterversicherung.

6 Versicherte und nicht versicherte Kosten

6.1 Daten, die für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind

- a. Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- b. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

6.2 Zusätzliche Kosten

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

- a. Kosten für sonstige Daten
 - aa. Der Versicherer leistet Entschädigung für die notwendigen Kosten für die Wiederherstellung von sonstigen Daten, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese Daten gespeichert waren, verursacht wurde.
 - bb. Nicht versichert sind Daten,
 - zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist;
 - die nicht betriebsfertig oder nicht funktionsfähig sind;
 - die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden;
 - die der Versicherungsnehmer als Handelsware vorhält.
 - cc. Der Versicherer leistet keine Entschädigung der Kosten für erneuten Lizenzwerb, weil die versicherten Daten durch Verschlüsselungsmaßnahmen, Kopier- oder Zugriffsschutz gesichert sind.
- b. Aufräums-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten
 - aa. Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsorts befinden
 - aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
 - zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.
 - bb. Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft. Nicht versichert sind Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.
 - cc. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

- c. Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich
- aa. Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um
- Erdreich des Versicherungsorts zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
 - insoweit den Zustand des Versicherungsorts vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.
- bb. Die Aufwendungen nach aa. sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen
- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Berücksichtigung von Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- cc. Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Berücksichtigung, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre. Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- dd. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.
- ee. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- d. Bewegungs- und Schutzkosten
- Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
- e. Luftfrachtkosten
- Dies sind zusätzliche Kosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.

7 Umfang der Entschädigung

- 7.1 Wiederherstellungskosten
- Im Versicherungsfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials nicht höher sind als der Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der versicherten Sache durch einen Abzug, der ermittelt wird unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres Betriebszustands, insbesondere der Abnutzung und der Instandhaltung, der Verwendung und Nutzung sowie der durchschnittlichen technischen Nutzungs- und Lebensdauer. Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammengehören. Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.
- 7.2 Teilschaden
- Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands notwendigen Aufwendungen abzüglich des Werts des Altmaterials.

- a. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
 - aa. Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
 - bb. Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten;
 - cc. De- und Remontagekosten;
 - dd. Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
 - ee. Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
 - ff. Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.
- b. Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an
 - aa. Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Akkumulatoren sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden;
 - bb. Raupenketten, Stahlkabeln, Ketten, Seilen, Fördergurten, Riemen, Bereifungen, Filzen oder Sieben und Werkzeugen aller Art;
 - cc. Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteiligen Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen. Der Abzug beträgt 10 Prozent pro Jahr ab Erstinbetriebnahme jedes Bauteils, höchstens jedoch 50 Prozent.
- c. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa. Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
 - bb. Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen. Wird eine Konstruktionseinheit, z. B. ein Motor, ein Getriebe oder ein Baustein, ausgewechselt, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt; dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, die Kosten für die Auswechselung der Konstruktionseinheit übersteigen würden. Werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so ersetzt der Versicherer die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten;
 - cc. Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
 - dd. entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
 - ee. Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
 - ff. Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
 - gg. Vermögensschäden.

7.3 Totalschaden
Entschädigt wird der Zeitwert abzüglich des Werts des Altmaterials.

7.4 Zusätzliche Kosten
Der Versicherer leistet bis zur hierfür vereinbarten Versicherungssumme Entschädigung für zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus tatsächlich aufgewendet werden.

7.5 Grenze der Entschädigung
Grenze der Entschädigung ist der auf die vom Schaden betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

- 7.6 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung
Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 7.1 bis 7.5 ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
- 7.7 Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit
Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.
- 7.8 Entschädigungsberechnung bei Nichtwiederherstellung im Teilschadensfall
Erfolgt keine Wiederherstellung der beschädigten Sache, so ist der Betrag zu entschädigen, der für eine Wiederherstellung zu vergüten gewesen wäre, jedoch ohne Bezugskosten. Dies sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung.
- 7.9 Selbstbeteiligung
Der nach Nr. 7.1 bis 7.8 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen. Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

- 8.1 Fälligkeit der Entschädigung
Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 8.2 Verzinsung
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
- a. die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - ab Fälligkeit zu verzinsen;
 - b. der Zinssatz beträgt 4 Prozent pro Jahr;
 - c. die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- 8.3 Hemmung
Bei der Berechnung der Fristen nach Nr. 8.1 und 8.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 8.4 Aufschiebung der Zahlung
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
- a. Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - b. ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

9 Sachverständigenverfahren

- 9.1 Feststellung der Schadenhöhe
Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
- 9.2 Weitere Feststellungen
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
- 9.3 Verfahren vor Feststellung
Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- a. Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
 - b. Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
 - c. Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b. gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- 9.4 Feststellung
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- a. die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
 - b. den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
 - aa. ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
 - bb. die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
 - cc. die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
 - c. die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.
- 9.5 Verfahren nach Feststellung
Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

- 9.6 Kosten
Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 9.7 Obliegenheiten
Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

10 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften für Daten

- 10.1 Vor Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer
- a. mindestens eine wöchentliche Sicherung der Daten vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten anzufertigen, wobei die Sicherungsdatenträger getrennt aufbewahrt oder betrieben werden müssen, dass sie nicht von demselben Schadenereignis betroffen werden können (z. B. Off-Line-Sicherung);
 - b. sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf den Sicherungsdatenträgern so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist;
 - c. technische Schutzmaßnahmen gegen unbefugten Zugriff durch Firewalls und Virens Scanner sicherzustellen, die automatisch aktualisiert werden;
 - d. nur solche Software zu verwenden, für die der Hersteller noch Sicherheitsupdates zur Verfügung stellt;
 - e. ein Patch-Management sicherzustellen, das eine zeitnahe Installation von Sicherheitsupdates durchführt, soweit dies technisch und rechtlich möglich ist;
 - f. eine Benutzerverwaltung mit einem datenbezogenen Berechtigungsmanagement einzurichten. Administrative Zugänge müssen ausschließlich Administratoren zur Erledigung administrativer Tätigkeiten vorbehalten sein;
 - g. einen Zugriffsschutz für sämtliche Daten durch die Verwendung ausreichend komplexer Passwörter sicherzustellen.
- 10.2 Sicherheitsvorschriften sind Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 10.1 genannten Sicherheitsvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Nr. 12 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

11 Wechsel der versicherten Sachen

Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsschein bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung.

Die vorläufige Deckung endet

- a. mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrags oder
- b. mit Beginn eines weiteren Vertrags über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder
- c. mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch nach drei Monaten.

12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

12.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind:

- a. die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- b. die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig verletzt hat.

12.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls
Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a. Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- b. Der Versicherungsnehmer hat
 - aa. dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - ggfs. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
 - bb. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - cc. dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
 - dd. das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - ee. soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ff. vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- c. Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach Nr. 12.2 a. und b. ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

12.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 12.1 oder 12.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

- b. Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- c. Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt, oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

13 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

13.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Nr. 13.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter, noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

13.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 13.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

b. Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 13.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

c. Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 13.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf

Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

- 13.3 **Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers**
Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.
- 13.4 **Hinweispflicht des Versicherers**
Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.
- 13.5 **Ausschluss von Rechten des Versicherers**
Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- 13.6 **Anfechtung**
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.
- 13.7 **Erlöschen der Rechte des Versicherers**
Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

14 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

- 14.1 **Beitragszahlung**
Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.
- 14.2 **Versicherungsperiode**
Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

15 Versicherung für fremde Rechnung

- 15.1 **Rechte aus dem Vertrag**
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
- 15.2 **Zahlung der Entschädigung**
Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

15.3 Kenntnis und Verhalten

- a. Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- b. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

16 Aufwendungsersatz

16.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a. Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b. Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Nr. 16.1 a. und b. entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- d. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e. Der Versicherer hat den für die Aufwendungen nach Nr. 16.1 a. erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f. Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

16.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a. Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach Nr. 16.2 a. entsprechend kürzen.

17 Übergang von Ersatzansprüchen

- 17.1 Übergang von Ersatzansprüchen
Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
- 17.2 Obliegenheiten zur Sicherung vor Ersatzansprüchen
Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

18 Kündigung nach dem Versicherungsfall

- 18.1 Kündigungsrecht
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung durch den Versicherer muss in Schriftform, durch den Versicherungsnehmer in Textform erfolgen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
- 18.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer
Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- 18.3 Kündigung durch den Versicherer
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

19 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

- 19.1 Übergang der Versicherung
Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien: Datum der Umschreibung im Grundbuch) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsvertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein. Die Versicherung geht auch über, wenn die versicherte Sache im Wege der Zwangsversteigerung erworben wird oder ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung erwirbt, versicherte Bodenerzeugnisse zu beziehen. Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.
- 19.2 Kündigung
Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird. Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung

innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

- 19.3 **Beitrag**
Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt. Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.
- 19.4 **Anzeigepflichten**
Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.
Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

20 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

- 20.1 **Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls**
- a. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
 - b. Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 20.2 **Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls**
Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

21 Vollmacht des Versicherungsvertreters

- 21.1 **Erklärungen des Versicherungsnehmers**
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
- a. den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
 - b. ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
 - c. Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.
- 21.2 **Erklärungen des Versicherers**
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
- 21.3 **Zahlungen an den Versicherungsvertreter**
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines

Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

22 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

Klauseln für die Maschinenversicherung von stationären Maschinen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten - Klausel TM4001	85
Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich - Klausel TM4002	85
Bewegungs- und Schutzkosten - Klausel TM4003	85
Luftfrachtkosten - Klausel TM4004	85
Eichkosten - Klausel TM4007	85
Schadenssuchkosten - Klausel TM4008	85
Sofortiger Reparaturbeginn - Klausel TM4101	85
Fundamente - Klausel TM4102	85
Vorsorgeversicherung - Klausel TM4103	86
Sammelposition - Klausel TM4104	86
Einschluss Terrorakte - Klausel TM4105	86
Verhältnis zur Inhaltsversicherung - Klausel TM4106	86
Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen - Klausel TM4107	86
Werkstattrisiko/Transporte - Klausel TM4108	87
Innere Unruhen - Klauseln TM4109	88
Anerkennung - Klausel TM4110	88
Regressverzicht - Klausel TM4112	88
Cyberangriffe - Klausel TM4115	88
GAP-Deckung - Differenz-Entschädigung bei nicht Wiederaufbau/Wiederbeschaffung der versicherten Sache - Klausel TM4201	88
Kreditübernahme im Schadensfall - Klausel TM4202	89
Selbstbeteiligung - Klausel TM4301	89
Laufzeitrabatt - Klausel LZR00101	89
Ohne Mehrwertsteuer - Klausel TM4715	89
Mit Mehrwertsteuer - Klausel TM4716	89
Pauschale Maschinenversicherung für Gebäudetechnik - Klausel TM0604	89
Pauschale Maschinenversicherung für Lagertechnik - Klausel TM0608	91
Pauschale Maschinenversicherung für landwirtschaftliche stationäre Maschinen - Klausel TM0609	92
Stationäre Maschinenversicherung für Gebäudetechnik - Klausel TM0619	93
Stationäre Maschinenversicherung für Lagertechnik - Klausel TM0623	94
Stationäre Maschinenversicherung für landwirtschaftliche stationäre Maschinen - Klausel TM0624	95
Betriebsunterbrechungsversicherung für stationäre Maschinen - Klausel TM0631	96
Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen von Maschinen- und Feuerversicherung - Klausel TM6001	98
Einschluss von Sachen im Gefahrenbereich - Klausel TM6002	99
Werkzeuge - Klausel TM6003	99
Einschluss von Sachen in Bearbeitung - Klausel TM6004	100
Abschreibung für Spindeln/Motorspindeln (Werkzeugmaschinen) - Klausel TM6005	100
Betrieb von Verbrennungsmotoren mit Pflanzenöl - Klausel TM6006	100

Einschluss Einbruchdiebstahl - Klausel TM6007	101
Versicherte Maschinen und Anlagen - Klausel TM6008	101
Sonstige Daten - Klausel TM6010	101
Einschluss Energieerzeugung (ohne Pflanzenöl, Biogas, Holzvergasung) - Klausel TM6011	101
Mietkosten für Ersatzgeräte – Klausel TM6012	101
Neuwertentschädigung – Klausel TM6013	101
Erweiterte Neuwertentschädigung - Klausel TM6014	102

Klauseln für die Maschinenversicherung von stationären Maschinen

Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten - Klausel TM4001

Nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich - Klausel TM4002

Nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

Bewegungs- und Schutzkosten - Klausel TM4003

Nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Bewegungs- und Schutzkosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

Luftfrachtkosten - Klausel TM4004

Nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Luftfrachtkosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

Eichkosten - Klausel TM4007

Mitversichert gelten Eichkosten inklusive der Eichamtsgebühren bis zu der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Schadensuchkosten - Klausel TM4008

Bei begründetem Schadenverdacht gelten Schadensuchkosten bis zu der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert. Diese Kosten trägt der Versicherer, auch wenn sich herausstellt, dass kein ersatzpflichtiger Sachschaden vorgelegen hat.

Sofortiger Reparaturbeginn - Klausel TM4101

Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn der Schaden voraussichtlich nicht über der im Versicherungsschein vereinbarten Schadenhöhe liegt und die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt. Die beschädigten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren, der Schaden muss nachvollziehbar sein und sollte nach Möglichkeit durch Fotos dokumentiert werden. Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall, insbesondere zur Schadenminderung verpflichtet. Bei Schäden, die über die vereinbarte Schadenhöhe hinausgehen, darf erst nach Rücksprache mit dem Versicherer und nach dessen Zustimmung mit den Reparaturarbeiten begonnen werden. Das Schadenbild ist bis dahin unverändert zu lassen, es sei denn, dass Eingriffe aus Sicherheitsgründen erforderlich sind.

Fundamente - Klausel TM4102

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind die Fundamente der versicherten Sachen bis zu der im Versicherungsschein genannten

Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert. Die vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

Vorsorgeversicherung - Klausel TM4103

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 20 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme maximal bis zu der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme vereinbart. Voraussetzung ist, dass die neu hinzukommenden Geräte/Anlagen den vorhandenen und bereits versicherten in Art und/oder Verwendungszweck entsprechen.

Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssummen. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.

Der Beitrag infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben. Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von drei Monaten, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung für das laufende Versicherungsjahr.

Sammelposition - Klausel TM4104

Die versicherten Sachen sind als Sammelposition aufgeführt. Als versicherte Sache im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt die jeweilige vom Schaden betroffene technische Einheit. Technische Einheiten werden genauso behandelt, als ob sie in Einzelpositionen im Anlagenverzeichnis aufgeführt werden.

Einschluss Terrorakte - Klausel TM4105

Der Versicherer leistet abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen Entschädigung für Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Verhältnis zur Inhaltsversicherung - Klausel TM4106

Ist dieselbe versicherte Sache in mehreren Verträgen innerhalb dieser Police versichert, so geht bei gleichen Gefahren für die in den "Bedingungen für die Technischen Versicherungen" versicherten Gefahren der Vertrag "Inhaltsversicherung" vor.

Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen - Klausel TM4107

- 1 Angleichung
Beiträge und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben.
Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat, ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, eine entsprechende Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Beiträge um mehr als 2 Prozent ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.
- 2 Indexierung
Für die Angleichung der Beiträge wird zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die

Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung.

Eine Angleichung der Beiträge erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden. Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswerts angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag.

Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar

- a. für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Investitionsgüter;
- b. für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).

3 Zeitpunkt

Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für den im folgenden Kalenderjahr fälligen Jahresbeitrag wirksam.

4 Unterversicherung

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen besteht Unterversicherung nur, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.

5 Kündigung

Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel kündigen, wenn sich durch diese Klausel die Beiträge für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Beitragssteigerung in drei aufeinander folgenden Versicherungsjahren mehr als 20 Prozent beträgt.

Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Beitragserhöhung in Textform zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das die Beiträge erhöht werden sollten.

6 Erläuterung zur Berechnung des Beitrags und der Versicherungssumme

Beitrag

Der Beitrag B des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$B = B0 \times \text{Beitragsfaktor}$$

$$\text{Beitragsfaktor} = 0,3 \times E/E0 + 0,7 \times L/L0$$

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme S des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$S = S0 \times \text{Summenfaktor}$$

$$\text{Summenfaktor} = E/E0$$

Es bedeuten:

B0 = Im Versicherungsvertrag genannter Beitrag, Stand Januar/März 1971

S0 = Im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme, Stand März 1971

E = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter

E0 = Stand März 1971

L = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter- Industrie (alle Arbeiter)

L0 = Stand Januar 1971

Werkstattrisiko/Transporte - Klausel TM4108

Der Versicherer leistet Entschädigung auch dann, wenn sich die versicherten Sachen aus Anlass eines ersatzpflichtigen Sachschadens oder einer Überholung/Wartung/Revision in einer Werkstatt befinden. Die Transporte innerhalb Europas sind aus diesem Anlass mitversichert. Anderweitige Versicherungen gehen voran.

Innere Unruhen - Klauseln TM4109

- 1 **Versicherte Schäden**
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.
Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
- 2 **Nicht versicherte Schäden**
Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
- 3 **Umfang der Entschädigung**
Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
- 4 **Kündigung**
Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

Anerkennung - Klausel TM4110

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrags alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erforderlich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eingetretene Gefahrerhöhungen nach § 23 VVG anzuzeigen, bleibt unberührt.

Regressverzicht - Klausel TM4112

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechnigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruchs, es sei denn

- a. der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b. für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

Cyberangriffe - Klausel TM4115

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer Entschädigung für Sachschäden durch Cyberangriffe, soweit sie direkt oder indirekt durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurden, aus dieser entstanden sind oder diese beigetragen hat.

GAP-Deckung - Differenz-Entschädigung bei nicht Wiederaufbau/Wiederbeschaffung der versicherten Sache - Klausel TM4201

Entgegen den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird im Falle eines Totalschadens der Zeitwert der versicherten Sache, mindestens die Restschuld aus einem bestehenden Kredit-/Leasingvertrag zur Finanzierung der versicherten Sache ersetzt, der vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung wird in Abzug gebracht, wobei die ursprüngliche Versicherungssumme die Grenze der Entschädigung bildet. Der Zeitwert errechnet sich maximal aus der im Antrag angegebenen Versicherungssumme unter Berücksichtigung eines prozentualen Abzugs. Der Abzug ergibt sich aus dem Alter, dem Zustand und dem Abnutzungsgrad der versicherten Sache am Schadentag.

Kreditübernahme im Schadensfall - Klausel TM4202

Der Versicherer ersetzt bei ersatzpflichtigen Sachschäden die nachgewiesenen Aufwendungen für Tilgung, Zinsen und Gebühren aus Kreditverträgen, wenn hierdurch die technische Einsatzmöglichkeit der versicherten Sache unterbrochen oder beeinträchtigt wird. Die Aufwendungen werden für die Dauer der Reparatur oder Wiederbeschaffung, höchstens mit 1.500 EUR je Schadensfall und Maschine/Anlage, maximal mit 50 EUR je Ausfalltag ersetzt. Die Kreditübernahme ist auf vier Wochen begrenzt. Sie beginnt eine Woche nach Schadeneintritt, sofern der Versicherungsnehmer die Schadenbehebung unverzüglich veranlasst. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Selbstbeteiligung - Klausel TM4301

Der nach den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Laufzeitrabatt - Klausel LZR00101

Steht dem Versicherer wegen eines vorzeitigen Vertragsendes nicht der Beitrag für die im Versicherungsvertrag genannte Anzahl voller Versicherungsjahre zu, so entfällt rückwirkend der vereinbarte Mehrjährigkeitsrabatt. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherer den Vertrag kündigt.

Ohne Mehrwertsteuer - Klausel TM4715

Die Versicherungssumme enthält nicht die Mehrwertsteuer. Diese wird somit im Versicherungsfall nicht erstattet.

Mit Mehrwertsteuer - Klausel TM4716

Die Versicherungssumme enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese wird im Versicherungsfall erstattet, soweit der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Pauschale Maschinenversicherung für Gebäudetechnik - Klausel TM0604

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen
Es müssen sämtliche Anlagen und Geräte versichert werden, sofern in 2.1. genannt. Die Einzelversicherungssumme je Maschine/Anlage beträgt maximal 500.000 EUR. Bei Maschinen mit einer Einzelversicherungssumme über 100.000 EUR ist die Anzahl zu erfassen. Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.
- 2 Gegenstand der Versicherung
- 2.1 Versicherte Sachen
Versichert sind sämtliche Maschinen, Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe: Gebäudetechnik, wie z. B.
 - Heizungsanlagen,
 - Kühl- und Klimaanlage,
 - Wärmepumpen,
 - Wasseraufbereitung,
 - Schwimmbadtechnik,
 - Durchlauferhitzer,
 - Löschanlagen,
 - Aufzüge, Rolltreppen,

- Rolllöre,
- stationäre Notstromaggregate,
- Sonnenkollektoren (solarthermisch - keine Stromerzeugung).

2.2 Zusatz- und Anbaugeräte

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Sache explizit zugeordnet werden können.

2.3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- geldwerter Inhalt,
- Verglasungen und Spiegel,
- Haushalts-, Küchen-, Reinigungs- und Unterhaltungsgeräte aller Art,
- Leitungen und Rohre,
- braune und weiße Ware,
- Photovoltaik-Anlagen,
- Werkzeuge aller Art,
- Geräte, Anlagen und Maschinen aller Art für Hobby und Spiel,
- Büromaschinen und EDV-Anlagen (auch PC und Drucker) aller Art,
- Beleuchtungskörper und Beleuchtungsanlagen,
- Brennerdüsen, Feuerraum-Ausmauerungen und Ofenfutter,
- Isolationen,
- mobile Anlagen und Geräte,
- Vorführgeräte,
- Handelsware,
- zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen,
- Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
- Prototypen,
- Maschinen unter Tage,
- schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern,
- geringwertige Wirtschaftsgüter,
- Gebäude, Gebäudebestandteile sowie sämtliche Konstruktionen aus Stein, Beton, Stahlbeton und Holz.

2.4 Nicht versicherte Betriebe

- Stundenhotel,
- Amüsierbetriebe,
- Discotheken,
- Imbiss- und Kioskbetriebe,
- Recycling,
- Anlagen der Energie- und Gaserzeugung,
- Müll und Abfall,
- Entsorgung.

3 Versicherungssumme, Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für alle versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte dieser Sachen entsprechen.

Bei der Bildung der Versicherungssumme sind auch die Bezugskosten zu berücksichtigen. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung. Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme aller versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

4 Wiederherstellungskosten bei Schäden an Maschinen und Anlagen mit einem Alter von mehr als acht Jahren

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird bei Schäden an Maschinen und Anlagen mit einem Alter von mehr als acht Jahren von den bedingungsgemäß ermittelten Wiederherstellungskosten ein Abzug von mindestens 30 Prozent

vorgenommen. Das Alter ergibt sich aus der Differenz vom jeweiligen Versicherungsbeginn und Baujahr.

Pauschale Maschinenversicherung für Lagertechnik - Klausel TM0608

- 1 **Zeichnungsvoraussetzungen**
Es müssen sämtliche Anlagen und Geräte versichert werden, sofern in 2.1. genannt. Die Einzelversicherungssumme je Maschine/Anlage beträgt maximal 500.000 EUR. Bei Maschinen mit einer Einzelversicherungssumme über 100.000 EUR ist die Anzahl zu erfassen. Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.
- 2 **Gegenstand der Versicherung**
 - 2.1 **Versicherte Sachen**
Versichert sind sämtliche Maschinen, Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe. Lagertechnik, wie z. B.
 - Silos,
 - Wiege-, Mess- und Dosiereinrichtungen,
 - Förder- und Verpackungsanlagen,
 - Hallenkrane,
 - ortsfeste Krane,
 - Hochregallager einschließlich Fördertechnik.
- 3 **Zusatz- und Anbaugeräte**
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Sache explizit zugeordnet werden können.
- 4 **Nicht versicherte Sachen**
Nicht versichert sind:
 - Drahtseil-, Gondel- und Einschienenbahnen,
 - mobile Anlagen und Geräte,
 - Vorführgeräte,
 - Handelsware,
 - zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
 - Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen,
 - Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
 - Prototypen,
 - Maschinen unter Tage,
 - schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern,
 - geringwertige Wirtschaftsgüter,
 - Gebäude, Gebäudebestandteile sowie sämtliche Konstruktionen aus Stein, Beton, Stahlbeton und Holz.
- 5 **Nicht versicherte Betriebe**
 - Anlagen unter Tage,
 - Munition und Feuerwerk,
 - Recycling,
 - Anlagen der Energie- und Gaserzeugung,
 - Müll und Abfall,
 - Entsorgung.
- 6 **Versicherungssumme, Unterversicherung**
Die im Versicherungsvertrag für alle versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte dieser Sachen entsprechen.
Bei der Bildung der Versicherungssumme sind auch die Bezugskosten zu berücksichtigen. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und

Verpackung. Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme aller versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

- 7 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird bei Schäden an Maschinen und Anlagen mit einem Alter von mehr als acht Jahren von den bedingungsgemäß ermittelten Wiederherstellungskosten ein Abzug von mindestens 30 Prozent vorgenommen. Das Alter ergibt sich aus der Differenz vom jeweiligen Versicherungsbeginn und Baujahr.

Pauschale Maschinenversicherung für landwirtschaftliche stationäre Maschinen - Klausel TM0609

- 1 **Zeichnungsvoraussetzungen**
Es müssen sämtliche Anlagen und Geräte versichert werden, sofern in 2.1. genannt. Die Einzelversicherungssumme je Maschine/Anlage beträgt maximal 500.000 EUR. Bei Maschinen mit einer Einzelversicherungssumme über 100.000 EUR ist die Anzahl zu erfassen. Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.
- 2 **Gegenstand der Versicherung**
- 2.1 **Versicherte Sachen**
Versichert sind sämtliche Maschinen, Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe. Landwirtschaftliche stationäre Maschinen, wie z. B.
- Stalltechnik,
 - Silos,
 - Förderanlagen,
 - Grünfütter- und Getreidetrocknungsanlagen,
 - Tanks,
 - Pressen,
 - Melkanlagen,
 - Fütterungsanlagen,
 - Mahl- und Mischanlagen,
 - Kessel, Pumpen, Stromaggregate.
- 3 **Zusatz- und Anbaugeräte**
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Sache explizit zugeordnet werden können.
- 4 **Nicht versicherte Sachen**
Nicht versichert sind:
- Biogasanlagen,
 - Blockheizkraftwerke,
 - Photovoltaik-Anlagen,
 - Anlagen der Energie- und Gaserzeugung,
 - mobile Anlagen und Geräte,
 - Vorführgeräte,
 - Handelsware,
 - zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
 - Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen,
 - Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
 - Prototypen,
 - Maschinen unter Tage,
 - schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern,
 - geringwertige Wirtschaftsgüter,
 - Gebäude, Gebäudebestandteile sowie sämtliche Konstruktionen aus Stein, Beton, Stahlbeton und Holz.

- 5 Nicht versicherte Betriebe
- Recycling,
 - Anlagen der Energie- und Gaserzeugung,
 - Müll und Abfall,
 - Entsorgung.
- 6 Versicherungssumme, Unterversicherung
- Die im Versicherungsvertrag für alle versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte dieser Sachen entsprechen.
- Bei der Bildung der Versicherungssumme sind auch die Bezugskosten zu berücksichtigen. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung. Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme aller versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.
- 7 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird bei Schäden an Maschinen und Anlagen mit einem Alter von mehr als acht Jahren von den bedingungsgemäß ermittelten Wiederherstellungskosten ein Abzug von mindestens 30 Prozent vorgenommen. Das Alter ergibt sich aus der Differenz vom jeweiligen Versicherungsbeginn und Baujahr.

Stationäre Maschinenversicherung für Gebäudetechnik - Klausel TM0619

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen
- Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.
- 2 Gegenstand der Versicherung
- 2.1 Versicherte Sachen
- Versicherbar sind Maschinen, Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe.
- Gebäudetechnik, wie z. B.:
- Heizungsanlagen,
 - Kühl- und Klimaanlage,
 - Wärmepumpen,
 - Wasseraufbereitung,
 - Schwimmbadtechnik,
 - Durchlauferhitzer,
 - Löschanalgen,
 - Aufzüge, Rolltreppen,
 - Rolltore,
 - stationäre Notstromaggregate,
 - Sonnenkollektoren (solarthermisch - keine Stromerzeugung).
- 3 Zusatz- und Anbaugeräte
- Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Sache explizit zugeordnet werden können.
- 4 Nicht versicherte Sachen
- Nicht versichert sind:
- geldwerter Inhalt,
 - Verglasungen und Spiegel,
 - Haushalts-, Küchen-, Reinigungs- und Unterhaltungsgeräte aller Art,
 - Leitungen und Rohre,
 - braune und weiße Ware,
 - Photovoltaik-Anlagen,
 - Werkzeuge aller Art,
 - Geräte, Anlagen und Maschinen aller Art für Hobby und Spiel,
 - Büromaschinen und EDV-Anlagen (auch PC und Drucker) aller Art,

- Beleuchtungskörper und Beleuchtungsanlagen,
- Brennerdüsen, Feuerraum-Ausmauerungen und Ofenfutter,
- Isolationen,
- mobile Anlagen und Geräte,
- Vorführgeräte,
- Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen,
- Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
- Prototypen,
- Maschinen unter Tage,
- schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern,
- geringwertige Wirtschaftsgüter,
- Gebäude, Gebäudebestandteile sowie sämtliche Konstruktionen aus Stein, Beton, Stahlbeton und Holz.

5 Nicht versicherte Betriebe

- Stundenhotel,
- Amüsierbetriebe,
- Discotheken,
- Imbiss- und Kioskbetriebe,
- Recycling,
- Anlagen der Energie- und Gaserzeugung,
- Müll und Abfall,
- Entsorgung.

6 Versicherungssumme, Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert (Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich Bezugskosten; Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung) dieser Sache entsprechen.

Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme der versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

Stationäre Maschinenversicherung für Lagertechnik - Klausel TM0623

1 Zeichnungsvoraussetzungen

Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.

2 Gegenstand der Versicherung

2.1 Versicherte Sachen

Versicherbar sind Maschinen, Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe.

Lagertechnik, wie z. B.:

- Silos,
- Wiege-, Mess- und Dosiereinrichtungen,
- Förder- und Verpackungsanlagen,
- Hallenkrane,
- ortsfeste Krane,
- Hochregallager einschließlich Fördertechnik.

3 Zusatz- und Anbaugeräte

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Sache explizit zugeordnet werden können.

- 4 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind:
- Drahtseil-, Gondel- und Einschienenbahnen,
 - mobile Anlagen und Geräte,
 - Vorführgeräte,
 - Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
 - Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen,
 - Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
 - Prototypen,
 - Maschinen unter Tage,
 - schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern,
 - geringwertige Wirtschaftsgüter,
 - Gebäude, Gebäudebestandteile sowie sämtliche Konstruktionen aus Stein, Beton, Stahlbeton und Holz.
- 5 Nicht versicherte Betriebe
- Anlagen unter Tage,
 - Munition und Feuerwerk,
 - Recycling,
 - Anlagen der Energie- und Gaserzeugung,
 - Müll und Abfall,
 - Entsorgung.
- 6 Versicherungssumme, Unterversicherung
Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert (Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich Bezugskosten; Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung) dieser Sache entsprechen.
Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme der versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

Stationäre Maschinenversicherung für landwirtschaftliche stationäre Maschinen - Klausel TM0624

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen
Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.
- 2 Gegenstand der Versicherung
- 2.1 Versicherte Sachen
Versicherbar sind Maschinen, Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe.
Landwirtschaftliche stationäre Maschinen, wie z. B.:
- Stalltechnik,
 - Silos,
 - Förderanlagen,
 - Grünfütter- und Getreidetrocknungsanlagen,
 - Tanks,
 - Pressen,
 - Melkanlagen,
 - Fütterungsanlagen,
 - Kessel, Pumpen, Stromaggregate.
- 3 Zusatz- und Anbaugeräte
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Sache explizit zugeordnet werden können.

- 4 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind:
- Biogasanlagen,
 - Blockheizkraftwerke,
 - Photovoltaik-Anlagen,
 - Anlagen der Energie- und Gaserzeugung,
 - mobile Anlagen und Geräte,
 - Vorführgeräte,
 - Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
 - Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen,
 - Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
 - Prototypen,
 - Maschinen unter Tage,
 - schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern,
 - geringwertige Wirtschaftsgüter,
 - Gebäude, Gebäudebestandteile sowie sämtliche Konstruktionen aus Stein, Beton, Stahlbeton und Holz.
- 5 Nicht versicherte Betriebe
- Recycling,
 - Anlagen der Energie- und Gaserzeugung,
 - Müll und Abfall,
 - Entsorgung.
- 6 Versicherungssumme, Unterversicherung
Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert (Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich Bezugskosten; Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung) dieser Sache entsprechen.
Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme der versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

Betriebsunterbrechungsversicherung für stationäre Maschinen - Klausel TM0631

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 1.1 Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache, für die im Versicherungsvertrag diese Betriebsunterbrechungsversicherung vereinbart ist, infolge eines nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen versicherten Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden. Versicherungsschutz besteht auch, soweit der Sachschaden nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch einen Dritten als Lieferant (Hersteller oder Händler) zu vertreten wäre oder für den bei Fremdbezug der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte.
- 1.2 Der Unterbrechungsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraums, längstens jedoch der Haftzeit nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.
- 1.3 Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für den Unterbrechungsschaden besteht. Die Haftzeit beträgt sechs Monate. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens.

2 Versicherungswert

- 2.1 Der Versicherungswert für diese Betriebsunterbrechungsversicherung wird aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn gebildet, die der Versicherungsnehmer in einem gesamten Geschäftsjahr ohne Unterbrechung der jeweiligen Sache erwirtschaftet hätte.
- 2.2 Dieser Versicherungswert ergibt sich dabei für jede einzelne versicherte Sache aus den Umsatzerlösen, die mit dieser Sache erwirtschaftet werden, abzüglich der Kosten nach Nr. 4.4.
- 2.3 Der so ermittelte Betrag dividiert durch 250 ergibt den Tagessatz der versicherten Sache.

3 Versicherungssumme

- 3.1 Die Versicherungssumme entspricht dem Produkt aus dem vereinbarten Tagessatz und 250 Arbeitstagen je Jahr.
- 3.2 Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

4 Umfang der Entschädigung

- 4.1 Bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebs während des Unterbrechungszeitraums günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.
Betriebsgewinn und Kosten sind insbesondere nicht zu ersetzen, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.
Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich bis zu sechs Monaten nach Ablauf der Haftzeit als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
- 4.2 Entsteht ein Unterbrechungsschaden auch durch einen Schaden an einer Sache, für die diese Betriebsunterbrechungsversicherung nicht vereinbart ist, oder durch eine nicht versicherte Gefahr, so besteht keine Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden, der durch den Schaden an dieser Sache oder durch diese Gefahr allein verursacht worden wäre.
- 4.3 Keine Entschädigung wird geleistet, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird durch
- a. außergewöhnliche, während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nicht gerechnet werden muss;
 - b. Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügungen von hoher Hand;
 - c. Innere Unruhen;
 - d. Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen;
 - e. Erdbeben;
 - f. Überschwemmung;
 - g. behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - h. den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
 - i. den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;

- j. Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen;
- 4.4 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- a. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen;
 - b. Umsatzsteuer; Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
 - c. umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
 - d. umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
 - e. umsatzabhängige Lizenzgebühren und Erfindervergütungen;
 - f. Gewinne und Kosten, die mit dem eigentlichen Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen;
 - g. Vertrags- und Konventionalstrafen.
- 4.5 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird je Arbeitstag eines Unterbrechungsschadens maximal Entschädigung geleistet in Höhe des 250. Teils der Versicherungssumme nach Nr. 3.
- 4.6 Der nach 4.1 bis 4.5 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung in Höhe des 125. Teils der Versicherungssumme nach Nr. 3 gekürzt.

Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen von Maschinen- und Feuerversicherung - Klausel TM6001

- 1 **Gemeinsames Verfahren**
Besteht auch eine Feuerversicherung ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Feuerschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer des vorliegenden Vertrags, der Feuerversicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
- 2 **Umfang des Verfahrens**
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
- 3 **Durchführung des Verfahrens**
Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a. Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b. Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

- c. Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- 4 Mindestinhalt
Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die für die Feuerversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- 5 Obmann
Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.
Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- 6 Kostentragung
Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen die Parteien je zu einem Drittel.
- 7 Abschlagszahlung
Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.
- 8 Obliegenheiten
Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht berührt.

Einschluss von Sachen im Gefahrenbereich - Klausel TM6002

Werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen im Gefahrenbereich der versicherten Maschinen befindliche Sachen beschädigt oder zerstört, so sind die Kosten für ihre Wiederherstellung bis zu der im Vertrag genannten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann. Als im Gefahrenbereich der versicherten Sache gelten nicht Objekte und Fundamente, für die eine Maschinenversicherung abgeschlossen werden kann.

Werkzeuge - Klausel TM6003

Abweichend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen werden auch Schäden an Werkzeugen ersetzt, die als Folge eines ersatzpflichtigen Maschinenschadens entstehen und sofern sie in der Versicherungssumme enthalten sind. Die Ersatzleistung erfolgt zum Zeitwert.

Einschluss von Sachen in Bearbeitung - Klausel TM6004

Werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen in unmittelbarer Bearbeitung durch die versicherte Maschine befindliche Materialien beschädigt oder zerstört, so sind die Kosten für ihre Wiederherstellung bis zu der im Vertrag genannten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann.

Abschreibung für Spindeln/Motorspindeln (Werkzeugmaschinen) - Klausel TM6005

Bei Schäden an Hauptspindeln (Arbeitsspindeln) bzw. Motorspindeln und Kugelrollenspindeln von Werkzeugmaschinen wird die Entschädigung nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nach nachstehender Entschädigungsstaffel gekürzt (der Abzug erfolgt sowohl von den Ersatzteil- als auch von den Lohnkosten):

Verringerung der Entschädigung nach einer Benutzungsdauer von

bis zu 2.000 Bh	um 5 %
bis zu 4.000 Bh	um 10 %
bis zu 6.000 Bh	um 20 %
bis zu 8.000 Bh	um 30 %
bis zu 10.000 Bh	um 40 %
bis zu 12.000 Bh	um 50 %
über 12.000 Bh	um 60 %

Bei nicht vorhandenem Stundenzähler an der versicherten Maschine gilt folgende Entschädigungsstaffel (auch hier erfolgt der Abzug sowohl von den Ersatzteil- als auch von den Lohnkosten):

Verringerung der Entschädigung nach einer Benutzungsdauer von

bis zu 6 Monaten	um 5 %
bis zu 12 Monaten	um 10 %
bis zu 18 Monaten	um 20 %
bis zu 24 Monaten	um 30 %
bis zu 30 Monaten	um 40 %
bis zu 36 Monaten	um 50 %
über 36 Monate	um 60 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

Betrieb von Verbrennungsmotoren mit Pflanzenöl - Klausel TM6006

- 1 Im Interesse der Schadenverhütung müssen vom Versicherungsnehmer folgende Voraussetzungen für den Betrieb von Verbrennungsmotoren mit Pflanzenöl erfüllt werden:
 - 1.1 Der eingesetzte Kraftstoff entspricht dem aktuellen Qualitätsstandard nach den Empfehlungen der Hersteller bzw. der Umrüster.
 - 1.2 Sämtliche Wartungen am Verbrennungsmotor, die dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers des Verbrennungsmotors und des Herstellers des Umrüstsatzes entsprechen, werden eingehalten.
 - 1.3 Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 29 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

- 2 Verstopfungen im Kraftstoffsystem sind keine Schäden im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- 3 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird bei Schäden an Verbrennungsmotoren die Entschädigung um 0,004 Prozent je Betriebsstunde gekürzt, mindestens jedoch die Regelung nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Zur Entschädigungsberechnung wird die Gesamtlaufzeit des Verbrennungsmotors zugrunde gelegt, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die Umrüstung erfolgte.

Einschluss Einbruchdiebstahl - Klausel TM6007

Der Versicherer leistet Entschädigung bis zur Höhe der im Versicherungsvertrag genannten Versicherungssumme (auf Erstes Risiko) auch für Schäden durch Einbruchdiebstahl (Einbrechen, Einsteigen oder Eindringen des Diebs mittels falscher oder gestohlener oder geraubter richtiger Schlüssel oder anderer Werkzeuge in Gebäude oder den Raum eines Gebäudes), soweit nicht aus einem anderweitigen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann.

Versicherte Maschinen und Anlagen - Klausel TM6008

Zu diesem Risiko sind Maschinen und Anlagen über den im Versicherungsschein genannten Wert versichert. Die Anzahl ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

Sonstige Daten - Klausel TM6010

Nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Kosten für die Wiederherstellung von sonstigen Daten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

Einschluss Energieerzeugung (ohne Pflanzenöl, Biogas, Holzvergasung) - Klausel TM6011

Der Versicherer leistet abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Bestimmungen auch für Schäden an Anlagen zu Energieerzeugung, soweit diese nicht mit Pflanzenöl oder Gasen, die durch Vergärung von Biomasse jeder Art (Biogas) oder Biomassevergasung (z. B. Holzvergasung) entstehen, betrieben werden.
Soweit aus einem anderweitigen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, geht dieser vor.

Mietkosten für Ersatzgeräte – Klausel TM6012

Der Versicherer ersetzt bei ersatzpflichtigen Sachschäden die nachgewiesenen Miet- oder Leihkosten, die der Versicherungsnehmer aufgewendet hat, um vergleichbare Maschinen/Anlagen vorübergehend anzumieten oder auszuleihen.
Aufwendungen werden für die Dauer der Reparatur oder Wiederbeschaffung, maximal jedoch bis zu der im Vertrag genannten Entschädigung je Tag und insgesamt bis zu der vereinbarten Summe auf erstes Risiko ersetzt.
Der Selbstbehalt beträgt zwei Kalendertage.

Neuwertentschädigung – Klausel TM6013

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird bei einem Totalschaden der Neuwert abzüglich des Werts aller Reste bzw. des Altmaterials entschädigt.

Eine Neuwertentschädigung erfolgt ausschließlich für neue Maschinen bis zu einem Alter von 12 Monaten, gerechnet ab

- a. erster Inbetriebnahme oder
- b. Auslieferung durch den Verkäufer

Maßgebend ist der frühere dieser Zeitpunkte. Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, wenn er innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles die Wiederbeschaffung einer gleichartigen Maschine oder Gerätes nachgewiesen hat. Die Grenze der Entschädigung ist der Wiederbeschaffungspreis, maximal die Versicherungssumme.

Erweiterte Neuwertentschädigung - Klausel TM6014

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird bei einem Totalschaden der Neuwert abzüglich des Werts aller Reste bzw. des Altmaterials entschädigt.

Eine Neuwertentschädigung erfolgt ausschließlich für neue Maschinen bis zu einem Alter von 24 Monaten, gerechnet ab

- a. erster Inbetriebnahme oder
- b. Auslieferung durch den Verkäufer.

Maßgebend ist der frühere dieser Zeitpunkte. Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, wenn er innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles die Wiederbeschaffung einer gleichartigen Maschine nachgewiesen hat. Die Grenze der Entschädigung ist der Wiederbeschaffungspreis, maximal die Versicherungssumme

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMGM 2022)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Versicherte und nicht versicherte Sachen	104
2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	104
3 Versicherte Interessen	107
4 Versicherungsort	107
5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung	107
6 Versicherte und nicht versicherte Kosten	108
7 Umfang der Entschädigung	109
8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	111
9 Sachverständigenverfahren	112
10 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften für Daten	113
11 Wiederherbeigeschaffte Sachen	113
12 Wechsel der versicherten Sachen	114
13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	114
14 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	116
15 Beitragszahlung, Versicherungsperiode	117
16 Versicherung für fremde Rechnung	117
17 Aufwendungsersatz	118
18 Übergang von Ersatzansprüchen	118
19 Kündigung nach dem Versicherungsfall	119
20 Veräußerung und deren Rechtsfolgen	119
21 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	120
22 Vollmacht des Versicherungsvertreters	120
23 Repräsentanten	121

Versicherungsbedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMGM 2022)

1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

- 1.1 Versicherte Sachen
Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten fahrbaren oder transportablen Geräte, sobald sie betriebsfertig sind. Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Sache innerhalb des Versicherungsorts.
Daten sind keine Sachen. Daten sind digitalisierte, maschinenlesbare Informationen. Dazu gehören auch Software und Programme.
- 1.2 Folgeschäden
Nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache versichert sind Schäden an
- a. Raupenketten, Stahlkabeln, Ketten, Seilen, Fördergurten, Riemen, Bereifungen, Filzen oder Sieben;
 - b. Werkzeugen aller Art.
- 1.3 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind
- a. Wechseldatenträger;
 - b. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Kraft- und Brennstoffe, Vor-, Zwischen- und Fertigprodukte, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
 - c. Katalysatoren;
 - d. Akkumulatoren;
 - e. sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
 - f. Fahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung von Gütern im Rahmen eines darauf gerichteten Gewerbes oder von Personen dienen;
 - g. Wasser- und Luftfahrzeuge sowie schwimmende Geräte.

2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- 2.1 Versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b. Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c. Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d. Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- e. Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- f. Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
- g. Sturm, Frost, Eisgang, Erdbeben oder Überschwemmung.

2.2 Schäden an elektronischen Bauelementen

Der Versicherer leistet Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache nur, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

2.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a. durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten;
- b. durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand;
- c. durch Innere Unruhen;
Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
- d. durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- e. während der Dauer von Seetransporten;
- f. durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- g. durch zwangsläufige, sich dauernd wiederholende, von außen einwirkende Einflüsse des bestimmungsgemäßen Einsatzes, soweit es sich nicht um Folgeschäden handelt;
- h. durch
 - aa. betriebsbedingte normale Abnutzung,
 - bb. betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung,
 - cc. korrosive Angriffe oder Abzehrungen,
 - dd. übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

Diese Ausschlüsse gelten nicht für andere technische Austauschereinheiten (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheiten) von versicherten Sachen, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen nach aa. bis dd. bereits erneuerungsbedürftig waren.

Die Ausschlüsse nach bb. bis dd. gelten ferner nicht in den Fällen von Nr. 2.1 a., b., d. und e.; ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung, bei Bedienungsfehlern nach dem Stand der geltenden Bedienungs-/ Wartungsvorschriften;

- i. durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war,
- j. soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Frachtführer, Spediteur, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. Nr. 18 - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen: Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.
- k. für die bei Fremdbezug der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte, wenn der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt oder verkauft (Nr. 3.3), selbst hergestellt hat;
- l. bei Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage;
- m. durch Versaufen oder Verschlammen infolge der besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen.
Versaufen oder Verschlammen bezeichnet das Einsinken einer versicherten Sache in ein oberirdisches Gewässer, wobei Wasser oder Schlamm in die versicherte Sache eindringen oder diese umschließen.
- n. durch Terror;
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- o. durch Cyberangriffe
soweit sie direkt oder indirekt durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurden, aus dieser entstanden sind oder diese beigetragen hat. Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der
 - Verfügbarkeit
 - Integrität
 - Vertraulichkeit

von Daten oder von informationsverarbeitenden Systemen, die der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt oder die von in seinem rechtlichen oder wirtschaftlichen Interesse eingeschalteten Dritten, insbesondere Verkehrsträger, Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen, genutzt werden. Dabei ist es unerheblich, ob sich die Daten oder die informationsverarbeitenden Systeme im unmittelbaren Verfügungsbereich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten befinden oder sie sich eines externen Dienstleisters bedienen.

2.4 Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

- a. Raub
Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.
- b. Einbruchdiebstahl
Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels
 - aa. richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte,
 - bb. falscher Schlüssel oder
 - cc. anderer Werkzeuge eindringt.

3 Versicherte Interessen

- 3.1 Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.
Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.
- 3.2 Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt. Im Falle der Veräußerung ist der Erwerber berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Im Übrigen gelten die Regelungen nach Nr. 20 zur Veräußerung der versicherten Sache.
- 3.3 Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.
- 3.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach Nr. 16 zur Versicherung für fremde Rechnung.

4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsorts. Versicherungsort sind die im Versicherungsschein bezeichneten Betriebsgrundstücke oder Einsatzgebiete.

5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

- 5.1 Versicherungswert
Versicherungswert ist der Neuwert.
 - a. Neuwert ist der Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung. In der Rechnung ausgewiesene Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt. Der Neuwert ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.
 - b. Kann ein Kauf- oder Lieferpreis nicht ermittelt werden, so ist der Neuwert die Summe der Kosten um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) neu herzustellen, zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten.
 - c. Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.
- 5.2 Versicherungssumme
Die im Versicherungsschein für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die

versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

5.3 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls, so besteht Unterversicherung.

6 Versicherte und nicht versicherte Kosten

6.1 Daten, die für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind

- a. Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- b. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

6.2 Zusätzliche Kosten

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

- a. Kosten für sonstige Daten
 - aa. Der Versicherer leistet Entschädigung für die notwendigen Kosten für die Wiederherstellung von sonstigen Daten, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese Daten gespeichert waren, verursacht wurde.
 - bb. Nicht versichert sind Daten,
 - zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist;
 - die nicht betriebsfertig oder nicht funktionsfähig sind;
 - die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden;
 - die der Versicherungsnehmer als Handelsware vorhält.
 - cc. Der Versicherer leistet keine Entschädigung der Kosten für erneuten Lizenzwerb, weil die versicherten Daten durch Verschlüsselungsmaßnahmen, Kopier- oder Zugriffsschutz gesichert sind.
- b. Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten
 - aa. Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsorts befinden
 - aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
 - zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.
 - bb. Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft. Nicht versichert sind Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.
 - cc. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- c. Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich
 - aa. Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um
 - Erdreich des Versicherungsorts zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;

- den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
- insoweit den Zustand des Versicherungsorts vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.
- bb. Die Aufwendungen nach aa. sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Berücksichtigung von Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- cc. Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen und zwar ohne Berücksichtigung, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre. Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- dd. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.
- ee. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- d. **Bewegungs- und Schutzkosten**
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
- e. **Luftfrachtkosten**
Dies sind zusätzliche Kosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.
- f. **Bergungskosten**
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsorts befinden, zu bergen.

7 Umfang der Entschädigung

- 7.1 Wiederherstellungskosten**
Im Versicherungsfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials nicht höher sind als der Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der versicherten Sache durch einen Abzug, der ermittelt wird unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres Betriebszustands, insbesondere der Abnutzung und der Instandhaltung, der Verwendung und Nutzung sowie der durchschnittlichen technischen Nutzungs- und Lebensdauer. Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammengehören. Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.
- 7.2 Teilschaden**
Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands notwendigen Aufwendungen abzüglich des Werts des Altmaterials.
- a. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- aa. Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
 - bb. Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten;
 - cc. De- und Remontagekosten;
 - dd. Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
 - ee. Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
 - ff. Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.
- b. Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an
 - aa. Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Akkumulatoren sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden;
 - bb. Raupenketten, Stahlkabeln, Ketten, Seilen, Fördergurten, Riemen, Bereifungen, Filzen oder Sieben und Werkzeugen aller Art;
 - cc. Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteiligen Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen. Der Abzug beträgt 10 Prozent pro Jahr ab Erstinbetriebnahme jedes Bauteils, höchstens jedoch 50 Prozent.
- c. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa. Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
 - bb. Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen. Wird eine Konstruktionseinheit, z. B. ein Motor, ein Getriebe oder ein Baustein ausgewechselt, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt; dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, die Kosten für die Auswechslung der Konstruktionseinheit übersteigen würden. Werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so ersetzt der Versicherer die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten;
 - cc. Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
 - dd. entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
 - ee. Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
 - ff. Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
 - gg. Vermögensschäden.

7.3 Totalschaden
Entschädigt wird der Zeitwert abzüglich des Werts des Altmaterials.

7.4 Zusätzliche Kosten
Der Versicherer leistet bis zur hierfür vereinbarten Versicherungssumme Entschädigung für zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus tatsächlich aufgewendet werden .

7.5 Grenze der Entschädigung
Grenze der Entschädigung ist der auf die vom Schaden betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

- 7.6 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung
Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 7.1 bis 7.5 ermittelten Betrags ersetzt, der sich zum ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
- 7.7 Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit
Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.
- 7.8 Entschädigungsberechnung bei Nichtwiederherstellung im Teilschadensfall
Erfolgt keine Wiederherstellung der beschädigten Sache, so ist der Betrag zu entschädigen, der für eine Wiederherstellung zu vergüten gewesen wäre, jedoch ohne Bezugskosten. Dies sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung.
- 7.9 Selbstbeteiligung
Der nach Nr. 7.1 bis 7.8 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.
Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

- 8.1 Fälligkeit der Entschädigung
Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 8.2 Verzinsung
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
- a. die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - ab Fälligkeit zu verzinsen,
 - b. der Zinssatz beträgt 4 Prozent p. a.,
 - c. die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- 8.3 Hemmung
Bei der Berechnung der Fristen nach Nr. 8.1 und 8.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 8.4 Aufschiebung der Zahlung
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
- a. Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen,
 - b. ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

9 Sachverständigenverfahren

- 9.1 Feststellung der Schadenhöhe
Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
- 9.2 Weitere Feststellungen
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
- 9.3 Verfahren vor Feststellung
Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- a. Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
 - b. Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
 - c. Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b. gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- 9.4 Feststellung
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- a. die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
 - b. den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
 - aa. ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
 - bb. die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
 - cc. die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
 - c. die nach dem Versicherungsschein versicherten Kosten.
- 9.5 Verfahren nach Feststellung
Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche

Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

- 9.6 Kosten
Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 9.7 Obliegenheiten
Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

10 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften für Daten

- 10.1 Vor Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer
- a. mindestens eine tägliche Sicherung der Daten vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten anzufertigen, wobei die Sicherungsdatenträger getrennt aufbewahrt oder betrieben werden müssen, dass sie nicht von demselben Schadenereignis betroffen werden können (z. B. Off-Line-Sicherung);
 - b. sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf den Sicherungsdatenträgern so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist;
 - c. technische Schutzmaßnahmen gegen unbefugten Zugriff durch Firewalls und Virens Scanner sicherzustellen, die automatisch aktualisiert werden;
 - d. nur solche Software zu verwenden, für die der Hersteller noch Sicherheitsupdates zur Verfügung stellt;
 - e. ein Patch-Management sicherzustellen, das eine zeitnahe Installation von Sicherheitsupdates durchführt, soweit dies technisch und rechtlich möglich ist;
 - f. eine Benutzerverwaltung mit einem datenbezogenen Berechtigungsmanagement einzurichten. Administrative Zugänge müssen ausschließlich Administratoren zur Erledigung administrativer Tätigkeiten vorbehalten sein;
 - g. einen Zugriffsschutz für sämtliche Daten durch die Verwendung ausreichend komplexer Passwörter sicherzustellen.
- 10.2 Sicherheitsvorschriften sind Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 10.1 genannten Sicherheitsvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Nr. 13 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

11 Wiederherbeigeschaffte Sachen

- 11.1 Anzeigepflicht
Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.
- 11.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

11.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- a. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswerts gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- b. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

11.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 11.2 oder 11.3 bei ihm verbleiben.

11.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

11.6 Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

12 Wechsel der versicherten Sachen

Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung.

Die vorläufige Deckung endet

- a. mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrags oder
- b. mit Beginn eines weiteren Vertrags über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder
- c. mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch nach drei Monaten.

13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

13.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind:

- a. die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- b. die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig verletzt hat.

13.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a. Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen - ggfs. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- b. Der Versicherungsnehmer hat
 - aa. dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - ggfs. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
 - bb. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - cc. dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
 - dd. das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - ee. soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ff. vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- c. Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen, als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach Nr. 13.2 a und b ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

13.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 13.1 oder 13.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- b. Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- c. Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

14 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

- 14.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) stellt.
- Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Nr. 14.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.
Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter, noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 14.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**
- a. **Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 14.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.
Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig gemacht hat.
Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.
Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
- b. **Kündigung**
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 14.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.
- c. **Vertragsänderung**
Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 14.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 14.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers**
Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine

Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

- 14.4 **Hinweispflicht des Versicherers**
Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.
- 14.5 **Ausschluss von Rechten des Versicherers**
Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- 14.6 **Anfechtung**
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.
- 14.7 **Erlöschen der Rechte des Versicherers**
Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

15 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

- 15.1 **Beitragszahlung**
Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.
- 15.2 **Versicherungsperiode**
Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

16 Versicherung für fremde Rechnung

- 16.1 **Rechte aus dem Vertrag**
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
- 16.2 **Zahlung der Entschädigung**
Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
- 16.3 **Kenntnis und Verhalten**
a. Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

- b. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

17 Aufwendungsersatz

17.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a. Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b. Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Nr. 17.1 a. und b. entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- d. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e. Der Versicherer hat den für die Aufwendungen nach Nr. 17.1 a. erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f. Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

17.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a. Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach Nr. 17.2 a. entsprechend kürzen.

18 Übergang von Ersatzansprüchen

18.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

- 18.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

19 Kündigung nach dem Versicherungsfall

- 19.1 Kündigungsrecht
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
- 19.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer
Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- 19.3 Kündigung durch den Versicherer
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

- 20.1 Übergang der Versicherung
Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien: Datum der Umschreibung im Grundbuch) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsvertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein. Die Versicherung geht auch über, wenn die versicherte Sache im Wege der Zwangsversteigerung erworben wird oder ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung erwirbt, versicherte Bodenerzeugnisse zu beziehen.
Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.
- 20.2 Kündigung
Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- 20.3 Beitrag
Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.
Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

20.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

21 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

21.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

a. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

b. Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

21.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

22 Vollmacht des Versicherungsvertreters

22.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a. den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags,
- b. ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,
- c. Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

22.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

22.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

23 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

Klauseln für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Fahrbare Maschinenversicherung für Forstmaschinen - Klausel TM0654	124
Fahrbare Maschinenversicherung für landwirtschaftliche Maschinen - Klausel TM0659	124
Fahrbare Maschinenversicherung für saisonale landwirtschaftliche Maschinen - Klausel TM0662	125
Fahrbare Maschinenversicherung für Elektronische Zubehörteile - Klausel TM0664	126
Fahrbare Maschinenversicherung für Verkaufsautomaten - Klausel TM0665	126
Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten - Klausel TM4001	127
Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich - Klausel TM4002	127
Bewegungs- und Schutzkosten - Klausel TM4003	127
Luftfrachtkosten - Klausel TM4004	127
Eichkosten - Klausel TM4007	127
Schadensuchkosten - Klausel TM4008	128
Sofortiger Reparaturbeginn - Klausel TM4101	128
Vorsorgeversicherung - Klausel TM4103	128
Einschluss Terrorakte - Klausel TM4105	128
Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen - Klausel TM4107	128
Innere Unruhen - Klausel TM4109	129
Anerkennung - Klausel TM4110	130
Cyberangriffe - Klausel TM4115	130
GAP-Deckung - Differenz-Entschädigung bei nicht Wiederaufbau/Wiederbeschaffung der versicherten Sache - Klausel TM4201	130
Kreditübernahme im Schadensfall - Klausel TM4202	130
Selbstbeteiligung - Klausel TM4301	130
Selbstbeteiligung Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub - Klausel TM4306	131
Selbstbeteiligung Glasbruch – Klausel TM4307	131
Laufzeitrabatt - Klausel LZR00101	131
Ohne Mehrwertsteuer - Klausel TM4715	131
Mit Mehrwertsteuer - Klausel TM4716	131
Betrieb von Verbrennungsmotoren mit Pflanzenöl - Klausel TM6006	131
Sonstige Daten - Klausel TM6010	132
Versaufen, Verschlammen - Klausel TM6501	132
Versichertes Interesse bei Überlassung der versicherten Sache an Dritte - Klausel TM6502	132
Unterschlagung - Klausel TM6503	132
Baustelleneinrichtung und -sicherung - Klausel TM6504	132
Vorbeugender Brandschutz für Forstmaschinen - Klausel TM6505	133
Maschinen-Kaskoversicherung - Klausel TM6506	133
Maschinen-Teilkaskoversicherung - Klausel TM6507	133
Polizeianzeige Entwendung/Brand - Klausel TM6508	134

Ausschluss Feuer - Klausel TM6509	134
Mietkosten für Ersatzgeräte - Klausel TM6510	134
Fahrzeuggestaltung - Klausel TM6512	135
Erweiterter Versicherungsschutz für Verkaufsautomaten - Klausel TM6513	135
Neuwertentschädigung – Klausel TM6514	135
Erweiterte Neuwertentschädigung - Klausel TM6515	135
Einsatz im Lohnverfahren - Klausel TM6516	135
Marktpreisklausel - Klausel TM6517	136
Nachhaltige Antriebstechnik - Klausel TM6518	136

Klauseln für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten

Die einzelnen Klauseln können entsprechend dem ausgewählten Risiko vereinbart werden.

Fahrbare Maschinenversicherung für Forstmaschinen - Klausel TM0654

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen
Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.
- 2 Gegenstand der Versicherung
 - 2.1 Versicherte Sachen
Versichert sind Forstmaschinen wie Holzvollerntemaschinen (Harvester); Holzrückemaschinen (Forwarder); Holztransportgeräte wie z. B. Schlepper; Holzhacker; Baumstumpffräsen; Seilkrananlage für Forstbetriebe.
 - 2.2 Zusatz- und Anbaugeräte
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Maschine explizit zugeordnet werden können.
Versicherungsschutz gegen Diebstahl besteht jedoch nur, wenn diese mit der versicherten Maschine fest verbunden sind oder mit Kette und Schloss gesichert sind. Außerdem ist auch die Entwendung aus verschlossenen Containern oder Gebäuden versichert.
 - 2.3 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind:
 - stationäre Anlagen und Geräte,
 - Vorführgeräte,
 - Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
 - Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasteten Sachen,
 - Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
 - Prototypen,
 - Maschinen unter Tage,
 - schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern.
- 3 Versicherungssumme, Unterversicherung
Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert (Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich Bezugskosten; Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung) dieser Sache entsprechen.
Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme der versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

Fahrbare Maschinenversicherung für landwirtschaftliche Maschinen - Klausel TM0659

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen
Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.
- 2 Gegenstand der Versicherung

- 2.1 Versicherte Sachen
- 2.2 Versichert sind Landwirtschaftliche Maschinen wie Traktoren, Schlepper, Futtermischwagen, Mist- und Düngerstreuer, Pflanzenschutztechnik, Ladewagen, Güllefahrzeuge.
- 2.3 Zusatz- und Anbaugeräte
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Maschine explizit zugeordnet werden können.
Versicherungsschutz gegen Diebstahl besteht jedoch nur, wenn diese mit der versicherten Maschine fest verbunden sind oder mit Kette und Schloss gesichert sind. Außerdem ist auch die Entwendung aus verschlossenen Containern oder Gebäuden versichert.
- 2.4 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind:
- stationäre Anlagen und Geräte,
 - Vorführgeräte,
 - Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
 - Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen,
 - Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
 - Prototypen,
 - Maschinen unter Tage,
 - schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern.
- 3 Versicherungssumme, Unterversicherung
Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert (Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich Bezugskosten; Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung) dieser Sache entsprechen.
Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme der versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

Fahrbare Maschinenversicherung für saisonale landwirtschaftliche Maschinen - Klausel TM0662

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen
Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich. Im Jahresbeitrag sind Stillstandzeiten bereits berücksichtigt. Bei unterjährigen Verträgen kommt der Kurzzeittarif zur Anwendung.
- 2 Gegenstand der Versicherung
- 2.1 Versicherte Sachen
Versichert sind saisonal eingesetzte landwirtschaftliche Maschinen wie Mähdrescher, Häcksler, Vollerntemaschinen wie Kartoffel-, Rüben-, Gemüse- und Traubenvollernter, Bodenbearbeitungsmaschinen wie Eggen, Pflüge, Fräsen, Strohpressen, Saat- und Drillmaschinen.
- 2.2 Zusatz- und Anbaugeräte
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Maschine explizit zugeordnet werden können.
Versicherungsschutz gegen Diebstahl besteht jedoch nur, wenn diese mit der versicherten Maschine fest verbunden sind oder mit Kette und Schloss gesichert sind. Außerdem ist auch die Entwendung aus verschlossenen Containern oder Gebäuden versichert.
- 2.3 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind:

- stationäre Anlagen und Geräte,
- Vorführgeräte,
- Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen,
- Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
- Prototypen,
- Maschinen unter Tage,
- schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern.

- 3 Versicherungssumme, Unterversicherung
Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert (Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich Bezugskosten; Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung) dieser Sache entsprechen.
Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme der versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

Fahrbare Maschinenversicherung für Elektronische Zubehörteile - Klausel TM0664

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen
Die Einzelversicherungssumme je Maschine/Anlage beträgt maximal 100.000 EUR.
- 2 Gegenstand der Versicherung
- 2.1 Versicherte Sachen
Versichert sind elektronische Zubehörteile, wie GPS-Geräte, Bodensensoren, die in mehreren Maschinen Verwendung finden können.
- 2.2 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind:
- stationäre Anlagen und Geräte,
 - Vorführgeräte,
 - Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
 - Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen,
 - Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
 - Prototypen,
 - Maschinen unter Tage,
 - schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern.
- 3 Versicherungssumme, Unterversicherung
Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert (= Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage) dieser Sache entsprechen.
Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme der versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

Fahrbare Maschinenversicherung für Verkaufsautomaten - Klausel TM0665

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen
Die Einzelversicherungssumme je Maschine/Anlage beträgt maximal 20.000 EUR.
- 2 Gegenstand der Versicherung
- 2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind Verkaufsautomaten.

Für Verkaufsautomaten besteht kein Versicherungsschutz für

- Diebstahl, Raub oder Plünderung sowie deren Versuch,
- Schäden durch Vandalismus,
- Schäden an Geld, geldwerten Inhalten sowie Waren.

2.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- Vorführgeräte,
- Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen,
- Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
- Prototypen.

3 Versicherungssumme, Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert (gleich Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich Bezugskosten z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage) dieser Sache entsprechen. Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme der versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten - Klausel TM4001

Nach den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich - Klausel TM4002

Nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

Bewegungs- und Schutzkosten - Klausel TM4003

Nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Bewegungs- und Schutzkosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

Luftfrachtkosten - Klausel TM4004

Nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Luftfrachtkosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

Eichkosten - Klausel TM4007

Mitversichert gelten Eichkosten inklusive der Eichamtsgebühren bis zu der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Schadensuchkosten - Klausel TM4008

Bei begründetem Schadenverdacht gelten Schadensuchkosten bis zu der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert. Diese Kosten trägt der Versicherer, auch wenn sich herausstellt, dass kein ersatzpflichtiger Sachschaden vorgelegen hat.

Sofortiger Reparaturbeginn - Klausel TM4101

Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn der Schaden voraussichtlich nicht über der im Vertrag vereinbarten Schadenhöhe liegt und die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt. Die beschädigten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren, der Schaden muss nachvollziehbar sein und sollte nach Möglichkeit durch Fotos dokumentiert werden. Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall, insbesondere zur Schadenminderung verpflichtet. Bei Schäden die über die vereinbarte Schadenhöhe hinausgehen, darf erst nach Rücksprache mit dem Versicherer und nach dessen Zustimmung mit den Reparaturarbeiten begonnen werden. Das Schadenbild ist bis dahin unverändert zu lassen, es sei denn, dass Eingriffe aus Sicherheitsgründen erforderlich sind.

Vorsorgeversicherung - Klausel TM4103

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen gilt eine Vorsorgeversicherung von 20 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme maximal bis zu der im Vertrag genannten Versicherungssumme vereinbart.

Voraussetzung ist, dass die neu hinzukommenden Geräte/Anlagen den vorhandenen und bereits versicherten in Art und/oder Verwendungszweck entsprechen. Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssummen. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich. Der Beitrag infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben. Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von drei Monaten, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung für das laufende Versicherungsjahr.

Einschluss Terrorakte - Klausel TM4105

Der Versicherer leistet abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen Entschädigung für Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen - Klausel TM4107

- 1 Angleichung
Beiträge und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben.
Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat, ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, eine entsprechende Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Beiträge um mehr als 2 Prozent ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.
- 2 Indexierung
Für die Angleichung der Beiträge wird zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die

Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung.

Eine Angleichung der Beiträge erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden. Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswerts angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag.

Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar

- a. für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Investitionsgüter;
- b. für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).

3 Zeitpunkt

Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für den im folgenden Kalenderjahr fälligen Jahresbeitrag wirksam.

4 Unterversicherung

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen besteht Unterversicherung nur, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.

5 Kündigung

Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel kündigen, wenn sich durch diese Klausel die Beiträge für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Beitragssteigerung in drei aufeinander folgenden Versicherungsjahren mehr als 20 Prozent beträgt.

Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Beitragserhöhung in Textform zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das die Beiträge erhöht werden sollten.

6 Erläuterung zur Berechnung des Beitrags und der Versicherungssumme

Beitrag

Der Beitrag B des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$B = B0 \times \text{Beitragsfaktor}$$

$$\text{Beitragsfaktor} = 0,3 \times E/E0 + 0,7 \times L/L0$$

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme S des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$S = S0 \times \text{Summenfaktor}$$

$$\text{Summenfaktor} = E/E0$$

Es bedeuten:

B0 = Im Versicherungsvertrag genannter Beitrag, Stand Januar/März 1971

S0 = Im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme, Stand März 1971

E = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter

E0 = Stand März 1971

L = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter)

L0 = Stand Januar 1971

Innere Unruhen - Klausel TM4109

1 Versicherte Schäden

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer

die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

- 2 Nicht versicherte Schäden
Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
- 3 Umfang der Entschädigung
Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
- 4 Kündigung
Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

Anerkennung - Klausel TM4110

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrags alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erforderlich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eingetretene Gefahrerhöhungen nach § 23 VVG anzuzeigen, bleibt unberührt.

Cyberangriffe - Klausel TM4115

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer Entschädigung für Sachschäden durch Cyberangriffe, soweit sie direkt oder indirekt durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurden, aus dieser entstanden sind oder diese beigetragen hat.

GAP-Deckung - Differenz-Entschädigung bei nicht Wiederaufbau/Wiederbeschaffung der versicherten Sache - Klausel TM4201

Entgegen den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird im Falle eines Totalschadens der Zeitwert der versicherten Sache, mindestens die Restschuld aus einem bestehenden Kredit-/Leasingvertrag zur Finanzierung der versicherten Sache ersetzt, der vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung wird in Abzug gebracht. Wobei die ursprüngliche Versicherungssumme die Grenze der Entschädigung bildet. Der Zeitwert errechnet sich maximal aus der im Antrag angegebenen Versicherungssumme unter Berücksichtigung eines prozentualen Abzugs. Der Abzug ergibt sich aus dem Alter, dem Zustand und dem Abnutzungsgrad der versicherten Sache am Schadentag.

Kreditübernahme im Schadensfall - Klausel TM4202

Der Versicherer ersetzt bei ersatzpflichtigen Sachschäden die nachgewiesenen Aufwendungen für Tilgung, Zinsen und Gebühren aus Kreditverträgen, wenn hierdurch die technische Einsatzmöglichkeit der versicherten Sache unterbrochen oder beeinträchtigt wird.

Die Aufwendungen werden für die Dauer der Reparatur oder Wiederbeschaffung, höchstens mit 1.500 EUR je Schadensfall und Maschine/Anlage, maximal mit 50 EUR je Ausfalltag ersetzt. Die Kreditübernahme ist auf vier Wochen begrenzt. Sie beginnt eine Woche nach Schadeneintritt, sofern der Versicherungsnehmer die Schadenbehebung unverzüglich veranlasst. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Selbstbeteiligung - Klausel TM4301

Der nach den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Selbstbeteiligung Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub - Klausel TM4306

Bei Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub wird der nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ermittelte Betrag um die hierfür vereinbarte Selbstbeteiligung, mindestens jedoch die vereinbarte allgemeine Selbstbeteiligung, gekürzt.

Die maximale Selbstbeteiligung bei Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub reduziert sich unabhängig vom vorgegebenen Prozentsatz auf den im Versicherungsschein genannten Wert.

Selbstbeteiligung Glasbruch – Klausel TM4307

Bei Bruchschäden an der Verglasung versicherter Sachen wird der nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ermittelte Betrag um die hierfür vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Laufzeitrabatt - Klausel LZR00101

Steht dem Versicherer wegen eines vorzeitigen Vertragsendes nicht der Beitrag für die im Versicherungsvertrag genannte Anzahl voller Versicherungsjahre zu, so entfällt rückwirkend der vereinbarte Mehrjährigkeitsrabatt. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherer den Vertrag kündigt.

Ohne Mehrwertsteuer - Klausel TM4715

Die Versicherungssumme enthält nicht die Mehrwertsteuer. Diese wird somit im Versicherungsfall nicht erstattet.

Mit Mehrwertsteuer - Klausel TM4716

Die Versicherungssumme enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese wird im Versicherungsfall erstattet, soweit der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Betrieb von Verbrennungsmotoren mit Pflanzenöl - Klausel TM6006

- 1 Im Interesse der Schadenverhütung müssen vom Versicherungsnehmer folgende Voraussetzungen für den Betrieb von Verbrennungsmotoren mit Pflanzenöl erfüllt werden:
 - 1.1 Der eingesetzte Kraftstoff entspricht dem aktuellen Qualitätsstandard nach den Empfehlungen der Hersteller bzw. der Umrüster.
 - 1.2 Sämtliche Wartungen am Verbrennungsmotor, die dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers des Verbrennungsmotors und des Herstellers des Umrüstsatzes entsprechen, werden eingehalten.
 - 1.3 Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 29 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
- 2 Verstopfungen im Kraftstoffsystem sind keine Schäden im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

- 3 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird bei Schäden an Verbrennungsmotoren die Entschädigung um 0,004 Prozent je Betriebsstunde gekürzt, mindestens jedoch die Regelung nach den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Zur Entschädigungsberechnung wird die Gesamtlaufzeit des Verbrennungsmotors zugrunde gelegt, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die Umrüstung erfolgte.

Sonstige Daten - Klausel TM6010

Nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Kosten für die Wiederherstellung von sonstigen Daten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

Versaufen, Verschlammen - Klausel TM6501

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer auch Entschädigung für Schäden durch Versaufen oder Verschlammen infolge der besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen.

Versichertes Interesse bei Überlassung der versicherten Sache an Dritte - Klausel TM6502

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist auch das Interesse eines Dritten versichert, wenn der Versicherungsnehmer die Sache dem Dritten als Mieter überlassen hat.

Es gelten die Bestimmungen nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Versicherung für fremde Rechnung.

Schäden und Verluste aus Weitergabe durch den mitversicherten Dritten sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht mitversichert.

Unterschlagung - Klausel TM6503

In Ergänzung zu den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird Entschädigung geleistet für Schäden durch Abhandenkommen versicherter Sachen infolge von Unterschlagung. Unterschlagung durch Personen, an die der Versicherungsnehmer die versicherten Sachen unter Vorbehalt seines Eigentums vermietet, ist nur mitversichert, sofern

- das Mietverhältnis durch einen Mietvertrag beurkundet wurde,
- sämtliche Daten zum Identitätsnachweis des Mieters bzw. Abholers sind aus dem gültigen Personaldokument (Personalausweis oder Reisepass) in den Mietvertrag übertragen worden. Dazu gehören Familienname, Vorname, Adresse, Tag und Ort der Geburt, Nummer des Dokumentes, ausstellende Behörde und Datum der Ausstellung
- bei einem Gesamtanschaffungswert von mehr als 250.000 EUR vom Mieter eine aktuelle Wirtschaftsauskunft vorgelegt wurde,
- eine Weitervermietung durch den Mieter nicht erfolgt ist.

Für Schäden durch Unterschlagung gilt eine Selbstbeteiligung von 25 Prozent, mindestens jedoch die im Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung.

Baustelleneinrichtung und -sicherung - Klausel TM6504

- 1 Versichert gelten Baustelleneinrichtungen- und -sicherungen bis zur genannten Summe auf Erstes Risiko.
- 2 Gegenstand der Versicherung

- 2.1 Versicherte Sachen
Versichert sind Baustelleneinrichtungen- und -sicherungen wie Verkehrsleiteinrichtungen, mobile Ampelanlagen, Baustellenabsperrrungen, Behelfsbrücken, Baustellencontainer.
- 2.2 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind:
- Inventar, Gebrauchs- und Verbrauchsmaterialien, Akten, Pläne, Zeichnungen, Hilfs- und Betriebsstoffe, Büroeinrichtungen, Wohneinrichtungen, Toiletten und Duschen
 - Einrichtungen von Baubüros, Baucontainern, Baubuden, Baubaracken, Werkstätten, Magazinen, Laboren und Gerätewagen.
 - stationäre Anlagen und Geräte,
 - Vorführgeräte,
 - Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
 - Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen,
 - Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
 - Prototypen,
 - Maschinen unter Tage,
 - schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern.

Vorbeugender Brandschutz für Forstmaschinen - Klausel TM6505

Schäden durch Brand sind nur dann versichert, wenn das vom Schaden betroffene Gerät mit einer geeigneten Feuerlöscheinrichtung ausgestattet ist. Als geeignete Feuerlöscheinrichtung gelten mindestens zwei (mind.) 3 kg Handfeuerlöscher, von denen einer in der Fahrerkabine und einer außerhalb am Fahrzeug angebracht ist, oder eine automatische Feuerlöschanlage. Feuerlöscher müssen regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, durch einen Sachkundigen geprüft werden.

Maschinen-Kaskoversicherung - Klausel TM6506

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer ausschließlich Entschädigung

- a. für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden)
- aa. als unmittelbare Folge einer äußeren Einwirkung;
Eine äußere Einwirkung ist ein unvorhergesehenes, unmittelbar von außen her einwirkendes Ereignis, das nicht aus der Sache selbst entsteht.
- bb. durch Unfall;
Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.
Entschädigung wird auch geleistet für Unfallschäden, wenn deren Ursache aus der Sache selbst entsteht.
- cc. durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
- b. bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub.

Maschinen-Teilkaskoversicherung - Klausel TM6507

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer ausschließlich Entschädigung

- a. für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) durch
- aa. Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gase oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
- bb. Sturm
Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).
- cc. Hagel
Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
- dd. Überschwemmung
Überschwemmung ist die Ansammlung einer erheblichen Menge von Oberflächenwasser durch
- Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
 - Witterungsniederschläge;
 - Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge vorab beschriebener Ausuferung und Witterung;
- ee. Erdbeben
Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- ff. Erdsenkung
Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- gg. Erdrutsch
Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
- hh. Lawinen
Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- ii. Glasbruch
Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung von Front-, Heck-, Seiten- und Trennscheiben der versicherten Sachen.
- b. bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub.

Polizeianzeige Entwendung/Brand - Klausel TM6508

Schäden durch Entwendung oder Brand sind unverzüglich auch der Polizei zu melden.

Ausschluss Feuer - Klausel TM6509

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist der Versicherungsschutz unabhängig von den mitwirkenden Ursachen für die Gefahren Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie durch Löschen bei diesen Ereignissen ausgeschlossen.

Mietkosten für Ersatzgeräte - Klausel TM6510

Der Versicherer ersetzt bei ersatzpflichtigen Sachschäden die nachgewiesenen Miet- oder Leihkosten, die der Versicherungsnehmer aufgewendet hat, um vergleichbare Maschinen/Anlagen vorübergehend anzumieten oder auszuleihen.
Aufwendungen werden für die Dauer der Reparatur oder Wiederbeschaffung, maximal jedoch bis zu der im Vertrag genannten Entschädigung je Tag und insgesamt bis zu der vereinbarten Summe auf Erstes Risiko ersetzt.
Der Selbstbehalt beträgt zwei Kalendertage.

Fahrzeugbereifung - Klausel TM6512

Mitversichert gelten Schäden an der Fahrzeugbereifung bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko und als Jahreshöchstentschädigung unter der Voraussetzung, dass eine bedingungsgemäß versicherte Gefahr nachweislich von außen auf den Reifen eingewirkt hat. Im Schadensfall werden dem Alter und der Abnutzung entsprechende Abzüge vorgenommen, wobei je Jahr ein Mindestabzug von 20 % zugrunde gelegt wird.

Erweiterter Versicherungsschutz für Verkaufsautomaten - Klausel TM6513

Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz für Verkaufsautomaten auch für

- Diebstahl, Raub oder Plünderung sowie deren Versuch
- Schäden durch Vandalismus
- Schäden an Geld, geldwerten Inhalten sowie Waren bis max. 500 EUR.

Neuwertentschädigung – Klausel TM6514

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird bei einem Totalschaden der Neuwert abzüglich des Werts aller Reste bzw. des Altmaterials entschädigt.

Eine Neuwertentschädigung erfolgt ausschließlich für neue Maschinen bis zu einem Alter von 12 Monaten, gerechnet ab

- a. erster Inbetriebnahme oder
- b. Auslieferung durch den Verkäufer

Maßgebend ist der frühere dieser Zeitpunkte. Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, wenn er innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles die Wiederbeschaffung einer gleichartigen Maschine oder Geräts nachgewiesen hat. Die Grenze der Entschädigung ist der Wiederbeschaffungspreis, maximal die Versicherungssumme.

Erweiterte Neuwertentschädigung - Klausel TM6515

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird bei einem Totalschaden der Neuwert abzüglich des Werts aller Reste bzw. des Altmaterials entschädigt.

Eine Neuwertentschädigung erfolgt ausschließlich für neue Maschinen bis zu einem Alter von 24 Monaten, gerechnet ab

- a. erster Inbetriebnahme oder
- b. Auslieferung durch den Verkäufer.

Maßgebend ist der frühere dieser Zeitpunkte. Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, wenn er innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles die Wiederbeschaffung einer gleichartigen Maschine nachgewiesen hat. Die Grenze der Entschädigung ist der Wiederbeschaffungspreis, maximal die Versicherungssumme.

Einsatz im Lohnverfahren - Klausel TM6516

Für Maschinen, die im Lohnverfahren eingesetzt werden, besteht ein erhöhtes Risiko. Dies haben wir durch einen Zuschlag auf den Beitrag berücksichtigt.

Marktpreisklausel - Klausel TM6517

Stellt sich bei einem Totalschaden heraus, dass die Versicherungssumme infolge von Preissteigerungen unter dem Wiederbeschaffungswert einer Maschine gleicher Art und Güte liegt, wird maximal die Versicherungssumme zuzüglich dem im Versicherungsschein genannten Prozentsatz erstattet. Dabei werden Alter und Betriebszustand der versicherten Maschine, insbesondere Abnutzung und Instandhaltung, Verwendung und Nutzung sowie die durchschnittliche technische Nutzungs- und Lebensdauer berücksichtigt.

Voraussetzung ist, dass die Versicherungssumme korrekt ermittelt wurde (Kauf- oder Lieferpreis im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten ohne Rabatte und Preiszugeständnisse).

Wenn eine Neuwertentschädigung vereinbart ist, gilt: Für ihre Laufzeit ist der Kauf- oder Lieferpreis einer Maschine gleicher Art und Güte im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten ohne Rabatte und Preiszugeständnisse maßgeblich.

Nachhaltige Antriebstechnik - Klausel TM6518

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird bei einem Totalschaden keine Selbstbeteiligung abgezogen.

Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass

- der Antrieb der vom Totalschaden betroffenen Maschine in Teilen oder vollständig auf einem Verbrennungsmotor beruht und
- der Versicherungsnehmer innerhalb von 12 Monaten nach eingetretenem Versicherungsfall eine gleichartige Maschine mit nachhaltiger Antriebstechnik wiederbeschafft und durch einen Kaufvertrag nachweist und
- die Ersatzmaschine ebenfalls bei der R+V Allgemeine Versicherung AG, der Condor Allgemeine Versicherungs-AG oder der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG zu mindestens gleichem Deckungsumfang versichert.

Als nachhaltige Antriebstechnik gelten Antriebskonzepte, die auf der ausschließlichen oder kombinierten Nutzung von Elektrizität oder Wasserstoff beruhen.

Erfüllt der Versicherungsnehmer die Voraussetzungen nicht bis zum Abschluss der Schadenregulierung, wird die Entschädigung um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Reicht der Versicherungsnehmer die Voraussetzungen innerhalb der genannten Frist nach, erstattet der Versicherer die einbehaltene Selbstbeteiligung.